

SIT 67

Sozialarbeit in Tirol

Informationsblatt
für Mitglieder des
Landesverbandes der
Tiroler
SozialarbeiterInnen

Tiroler Berufsverband Diplomierter
SozialarbeiterInnen, 6021 Innsbruck,
Postfach 775
Email
tirol@sozialarbeit.at
Website
<http://www.tirol-sozialarbeit.at/>

Dieses **SIT**
gehört

Zweckform 3481

Österreichische Post AG - Info.Mail Entgelt bezahlt

Schwerpunkt
ASYL



Inhalt SIT 67

Vorwort	03
Basics zum Asylgesetz	04
Die Tiroler Grundversorgungsvereinbarung	05
Schubhaftbetreuung	06
Flucht ohne Zuflucht. Frauen und Asyl	08
Asyl	10
Helping Hands	10
Arbeitssuche mit AsylwerberInnen	11
Institutionen und Beratungsstellen	12
Bezirksveranstaltungen des TBDS	13
Migration, Asyl und Integration	14
Leben jenseits der Existenz	16
Ankyra	16
Netzwerk Asylanwalt	17
Unbegleitete mj. Flüchtlinge in Tirol	18
Flüchtlingsstelle Caritas Innsbruck	19
„Je ärmer - desto fremder!“	20
Buchempfehlung, Kulturen des Helfens	22
Ein Blick über die Grenzen	22
Petition zum Berufsgesetz	23
Vorschau auf SIT 68	24
Das Letzte für SIT67	24

Impressum

SIT - Mitteilungsblatt des Tiroler Berufsverbandes Diplomierter SozialarbeiterInnen
Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion:
Tiroler Berufsverbandes Diplomierter SozialarbeiterInnen,
6021 Innsbruck, Postfach 775
AUFLAGE SIT67 200 Stk.

Preis für Einschaltungen im SIT

Stelleninserate und Ankündigungen für
Fortbildungs- und Ausbildungs-
veranstaltungen, Seminare

1/1 Seite	Euro 72,65
1/2 Seite	Euro 36,32
1/4 Seite	Euro 18,16
1/8 Seite	Euro 9,08

Werbeeinschaltungen

1/1 Seite	Euro 145,34
1/2 Seite	Euro 72,65

usw.

Beilagen

1 Blatt A4 (2 Seiten) Euro 72,65
(Maximalumfang: 4 Seiten A4)

Beihefter auf Anfrage

Die SIT Redaktion hat beschlossen, ab der Ausgabe **SIT66 nur** mehr an Mitglieder bzw. an Institutionen welche explizit ihr Interesse bekundeten, zu versenden. Interessierte Institutionen können ein SIT-Abo (3 Ausgaben pro Jahr- incl. Porto) zu Sozialarbeit relevanten Themen zum Preis von 10 Euro abonnieren. Mail an **tirol@sozialarbeit.at** mit Institutionsname und Zustelladresse genügt.

VORWORT

Mag^a DSA Helga Oberarzbacher - Obfrau des TBDS

Liebe SIT Leserin, lieber SIT Leser !

Liebe KollegInnen und Kollegen !

In der vorliegenden SIT-Ausgabe möchte ich euch über die weiteren berufspolitischen Entwicklungen hinsichtlich des Berufsgesetzes und sonstige Aktivitäten des Vorstandes informieren. Dazu eingangs eine äußerst erfreuliche Nachricht. Unsere Kollegin DSA Mag. Andrea Trenkwalder-Egger wurde in der Generalversammlung auf der Bundeskonferenz im Oktober 2004 in Salzburg in den Bundesvorstand des ÖBDS gewählt. Das bedeutet, dass Tiroler Anliegen nun unmittelbar auf Bundesebene direkter vertreten werden können.

Berufsgesetz

Wie bereits in der letzten SIT Ausgabe angekündigt liegt eines meiner Hauptanliegen darin, von Tirol aus Aktivitäten zu setzen um das längst fällige Berufsgesetz umzusetzen. Wie sicher vielen von euch bekannt ist, setzt sich der ÖBDS seit Jahren für ein Berufsgesetz ein. Dazu ist es notwendig, eine Verfassungsänderung des Art. 10 Abs.1 Z 6 –B-VG vorzunehmen um den sogenannten Grundsatzkompetenztatbestand „Sozialarbeit“ in der Verfassung zu verankern. Dazu wurden von den Vorstandsmitgliedern in den letzten Monaten viele Gespräche mit politischen RepräsentantInnen in Tirol erfolgreich geführt.

Von den die Tiroler Abgeordneten zum Nationalrat (Mag. Gisela Wurm, DDr. Erwin Niederwieser und Gerhard Reheis) wurde nun am 20. Dez. 2004 eine Petition betreffend „Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen“ bei den Präsidenten des Nationalrates eingebracht. Im März 2005 wird diese im Ausschuss für Petitionen und parlamentarische Bürgerinitiativen behandelt werden. Der Inhalt der Petition ist auch in dieser Ausgabe abgedruckt. (Seite 23) Über die weitere Entwicklung des Berufsgesetzes werde ich euch selbstverständlich am laufenden halten.

Bezirksveranstaltungen

Um die Kontakte zu unseren Mitgliedern zu intensivieren und die Mitglieder über die laufenden Entwicklungen zu informieren und nicht zuletzt um neue Mitglieder zu werben, haben wir im Vorstand beschlossen, im Jahre 2005 sogenannte Bezirksveranstaltungen durchzuführen. Unsere Veranstaltungen werden an vier Orten u. zw. in Lienz, Wörgl, Innsbruck und Imst stattfinden. Dank der guten Zusammenarbeit mit KollegInnen vorort konnten wir bereits Termine und Lokalitäten für unsere Treffen

festlegen. An dieser Stelle herzlichen Dank an DSA Margreth Grimm in Lienz, DSA Werner Krismer in Imst und an DSA Helmuth Deutinger in Wörgl für ihr berufspolitisches Engagement. Es ist uns auch gelungen für die Bezirksveranstaltungen den FH-Studiengangsleiter „Soziale Arbeit“ DSA Dr. Michael Klassen zu gewinnen. Er wird bei allen 4 Veranstaltungen persönlich anwesend sein. Von den Vorstandsmitgliedern werden in jedem Bezirk 2 VertreterInnen zusätzlich teilnehmen.

Bundestagung 2004

Im Rahmen der zweiten Bundestagung 16.-18. Oktober 2004, an der aus Tirol 4 Personen (Helga Oberarzbacher, Andrea Trenkwalder-Egger, Myriam Antinori und Magdalena Melcher) aus dem Vorstand teilnahmen, konnte sich Tirol in der Ausarbeitung der „Ethischen Standards“ äußerst konstruktiv einbringen. Ein Dank gilt auch den Studierenden des 5. Semesters der Akademie für Sozialarbeit, die einen nicht unwesentlichen Beitrag bei der Überarbeitung des ethischen Positionspapiers leisteten. Nun liegt ein in der Generalversammlung am 17. Okt. 2004 beschlossenes Papier über „Ethische Standards – Berufspflichten für SozialarbeiterInnen“ vor. Die ethischen Standards können auf der homepage (www.tirol-sozialarbeit.at) des Tiroler Berufsverbandes abgerufen werden.

Abschließend noch ein paar Worte zur vorliegenden SIT - Ausgabe, die dem Schwerpunktthema Asyl gewidmet ist. Das Thema Asyl und AsylwerberInnen ist gerade in den letzten Monaten in Österreich und besonders auch in Tirol von einem politisch-öffentlich Diskurs besetzt, der eine konstruktive Auseinandersetzung über die Hintergründe von Migration und das Andenken von strukturellen Integrationsmöglichkeiten verhindert. Aus diesem Grund sind soziale Konflikte vorprogrammiert und gerade die Sozialarbeit vermehrt aufgefordert, sich in diese Diskussion einzumischen und einen qualitativen Beitrag in der täglichen praktischen Arbeit, sowie auch in der theoretischen Auseinandersetzung zu liefern. Mit der Auswahl der Beiträge haben wir uns bemüht beide Aspekte abzudecken. Sowohl theoretische Handlungsansätze als auch kritische Praxisbeiträge sind Inhalt dieser Ausgabe.

DSA Mag. phil. Helga Oberarzbacher
Vorsitzende des TBDS e.h.

Basics zum Asylgesetz

Mag^a Anny Knapp - Asylkoordination Österreich

Das Asyl für Verfolgte findet sich bereits in der Antike. 1950 wurde es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert und ein eigenes UN Hochkommissariat für Flüchtlinge ins Leben gerufen. Die 1951 von der UN-Vollversammlung verabschiedete Genfer Flüchtlingskonvention legt die einem Flüchtling jedenfalls zu gewährenden Rechte, wie beispielsweise auf Bildung, Erwerbstätigkeit, ein Reisedokument fest und verpflichtet die Vertragsstaaten der Konvention, Personen, die wegen ihrer politischen Gesinnung, der Zugehörigkeit zu einer Nation/Ethnie, Religion, Rasse oder sozialen Gruppe Verfolgung in ihrem Herkunftsstaat zu befürchten haben, nicht in den Verfolgerstaat abzuschicken. Flüchtling ist jemand nicht erst ab dem Zeitpunkt, wo ein Staat das an ihn gerichtete Ersuchen um Schutz vor Verfolgung positiv entscheidet, sondern mit der Entscheidung wird letztlich nur amtlich bestätigt, dass jemand aus wohlbegründeter Furcht und den in der Konvention genannten Gründen sein Herkunftsland verlassen musste. Das österreichische Asylgesetz regelt im Detail, wie die beiden Instanzen des Asylverfahrens, das Bundesasylamt und der Unabhängige Bundesasylsenat (UBAS) mit AsylwerberInnen und ihren Anträgen umzugehen haben und welche Pflichten und Rechte AsylwerberInnen zukommen.

Mit der Novelle des Asylgesetzes 1997 vom Mai 2004 wurden zentrale Anlaufstellen für AsylwerberInnen, die sogenannten Erstaufnahmestellen (EAST), eingerichtet. Anträge können nur in diesen EAST in Traiskirchen, Thalham oder am Flughafen Wien eingebracht werden. Ein Flüchtling, der an der Grenze den Antrag stellt, muss von der Fremdenpolizei in die EAST gebracht werden. Dort findet die erkennungsdienstliche Erfassung, eine Durchsuchung auf mitgeführte Beweise und Dokumente und eine erste Einvernahme innerhalb von 72 Stunden statt. Auch eine medizinische Untersuchung durch, vom Betreiber der Betreuungsstelle European homecare bereitgestellte, ÄrztInnen sollte bereits vor der ersten Einvernahme stattgefunden haben, in der Praxis gibt es aber Verzögerungen. Bei dieser ersten Einvernahme geht es vor allem darum, den Reiseweg der Flüchtlinge zu ermitteln, sie werden meist auch aufgefordert, kurz ihre Fluchtgründe vorzubringen. Ist ein Flüchtling bereits in einem anderen EU-Staat registriert, wird in der Regel der Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Grundlage für diese Vorgangsweise ist eine EU-Verordnung (Dublin Verordnung), die den Staat als zuständig zur Prüfung eines Asylantrags erklärt, der für die legale oder illegale Einreise eines Flüchtlings in den EU-Raum verantwortlich ist. Mithilfe des EURODAC-Systems werden Fingerabdrücke zen-

tral abgeglichen, sodass dem österreichischen Asylamt innerhalb weniger Stunden der Aufenthalt beispielsweise in der Slowakei bekannt wird. Ein/e Asylwerber/in erhält in der EAST in diesem Fall eine Rechtsberatung durch eine/n vom Innenministerium bestellte/n unabhängige/n Rechtsberater/in, der/die bei der wenige Tage später stattfindenden zweiten Einvernahme anwesend zu sein hat. Sobald der zuständige EU-Staat, beispielsweise die Slowakei, die Zuständigkeit bestätigt hat und die Asylbehörden der beiden Länder Zeitpunkt und Ort der Überstellung vereinbart haben, wird das Asylverfahren beendet und der/die Asylwerber/in ausgewiesen. Bis dahin ist der Aufenthalt des/der Asylsuchenden geduldet. Eine Berufung an den Unabhängigen Bundesasylsenat hat keine aufschiebende Wirkung, was dazu führt, daß AsylwerberInnen bereits in der EAST in Schubhaft genommen werden. Seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom Oktober 2004 kann die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden, wenn dies beantragt wird. Ähnlich läuft das Verfahren, wenn Asylsuchende aus den „sicheren Drittstaaten“ Schweiz oder Liechtenstein einreisen.

Wird der Asylantrag nicht zurückgewiesen, gilt er als zugelassen. Es folgt entweder eine rasche inhaltliche Entscheidung in der EAST oder der Akt wird an eine Außenstelle des Bundesasylamtes abgetreten. Mit der Entscheidung über die Zulassung erhält der/die Asylwerber/in eine Aufenthaltsberechtigungskarte, die zum Nachweis der Identität dient und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gültig ist. Der Flüchtling sollte danach in eine Betreuungsstelle der Länder zugewiesen werden, aufgrund fehlender Unterbringungsplätze kam es bisher zu Verzögerungen. So wurden AsylwerberInnen auch einfach aus Traiskirchen weggeschickt mit der Aufforderung, sich selbst ein Quartier zu suchen und die neue Adresse bekannt zu geben.

Anträge von traumatisierten Flüchtlingen oder Folteropfern sollen zugelassen werden, die EAST hat diese Ausnahmeregelung von der Dublin-Verordnung vielfach nicht angewendet. Auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten besondere Schutzbestimmungen: Ihr Verfahren wird dann in Österreich durchgeführt, wenn Österreich der erste EU-Staat ist, in dem sie einen Asylantrag stellen. Sie werden in der EAST von den RechtsberaterInnen rechtlich vertreten, nach der Verlegung in ein Bundesland geht die Aufgabe an den Jugendwohlfahrts-träger über. Inhaltliche Entscheidungen der EAST sind nach den Erfahrungen der NGOs äußerst mangelhaft, gearbeitet wird vorwiegend mit Textbausteinen. Nach einer Abweisung kann Berufung beim

UBAS eingelegt werden. Seine Prüfungskompetenz wurde durch die Novelle eingeschränkt, was aufgrund der mangelhaften Verfahren in 1. Instanz kaum praktische Relevanz hat, rechtspolitisch jedoch äußerst bedenklich ist.

Wer nicht als Flüchtling anerkannt wurde, kann aus anderen menschenrechtlichen Bedenken wie etwa drohender Folter oder Todesstrafe, Gefahr unmenschlicher Behandlung im Herkunftsstaat eine befristete – und verlängerbare – Aufenthaltsberechtigung (subsidiären Schutz) erhalten.

Für die Versorgung und Betreuung während des Asylverfahrens sind seit Mai 2004 weitgehend die

Länder zuständig. Einheitliche Kostenhöchstsätze wurden in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegt. Nun können AsylwerberInnen auch privat wohnen und eine, weit unter Sozialhilferichtsätzen liegende, Unterstützung erhalten.

2004 wurden 24.676 Asylanträge gestellt. 4.913 Asylsuchenden wurde der Asylstatus zuerkannt, 1.922 davon erst im Berufungsverfahren. Trotz der knapp 1.000 Zurückweisungen ohne inhaltlichen Prüfung beträgt die Anerkennungsquote 50 Prozent. Weitere rechtliche Restriktionen würden also mit Sicherheit schutzbedürftige Flüchtlinge treffen. (Zahlen von der Homepage des BM für Inneres)

Die Tiroler Grundversorgungsvereinbarung

Mag^a. Olivia Lerch - Helping Hands Tirol

Die Zielgruppe der Tiroler Grundversorgungsvereinbarung, sowie auch die der restlichen Bundesländer, sind hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die unterstützungswürdig sind. Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensunterhalt für sich und die mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

Schutzbedürftig sind u.a.:

- Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (AsylwerberInnen), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist,
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
- Fremde mit Aufenthaltsrecht,
- Fremde die aus bestimmten Gründen in Schubhaft genommen werden können,
- Fremde, denen ab 01.05.2004 in Österreich Asyl gewährt wird, während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.

Die Unterstützungswürdigkeit fehlt bei Anhaltung in Schubhaft, Untersuchungs- oder Straftaft oder wenn der/die Fremde aufgrund eines besonders schweren Verbrechens, welches eine Gefahr für die Gemeinschaft darstellt, gerichtlich verurteilt wurde.

Der Bund führt die Betreuungseinrichtungen der Erstaufnahme, sorgt für diese und richtet die Landeskoordinationsstellen ein. Zu deren Aufgabe zählen die Zuteilung der AsylwerberInnen auf die Länder, die Transporte, die Meldung zur Krankenversicherung und die administrative Abwicklung.

Die Leistungen der Grundversorgung umfassen u.a. die Unterbringung, die Verpflegung, die Krankenversicherung, die Bekleidung, den Schulbedarf, die

Fahrtbeihilfen, die soziale Betreuung, die Rückkehrhilfe und die Bestattungskosten sowie ein Taschengeld von € 40,- pro Monat, dessen Auszahlung zu bestimmten Terminen erfolgt. Verabsäumt der/die AsylwerberIn diesen Zeitpunkt, verliert er/sie den Anspruch auf das Taschengeld für den besagten Monat.

AsylwerberInnen sind verpflichtet die Heimleitung bei mehr als dreitägiger Abwesenheit zu benachrichtigen, ansonsten werden sie mit dem Vermerk „Lager ohne Abmeldung verlassen“ abgemeldet, d.h. sie verlieren den Platz im Flüchtlingsheim und somit auch den Anspruch auf die Grundversorgung. Auch wenn AsylwerberInnen sich bei der Heimleitung abmelden, dürfen sie dem Flüchtlingsheim innerhalb von drei Monaten insgesamt nicht mehr als drei Tage fernbleiben. Ansonsten droht dieselbe Konsequenz. Bei Verstößen gegen Regeln gibt es befristete Entlassungen (2-3 Wochen) oder dauerhafte Entlassungen aus dem Flüchtlingsheim und der Grundversorgung. Zu den Gründen zählen z. B. Kriminalität, Raufhandel mit Körperverletzung oder mehrmalige Verstöße gegen die Hausordnung.

Es besteht auch die Möglichkeit um eine Verlegung in ein anderes Bundesland anzusuchen, welche jedoch nur in Fällen der Familienzusammenführung gewährt wird.

In Tirol haben AsylwerberInnen in der Praxis (ist nicht gesetzlich geregelt) nach einem Jahr in der Grundversorgung die Möglichkeit, bei der jeweiligen Heimleitung um eine private Wohnung anzusuchen, welche dies an die Landeskoordination zur Entscheidung weiterleitet. Dies stellt sich in der Praxis jedoch äußerst schwierig dar; zumindest in der Mehrzahl der Fälle. Es wird von den AsylwerberInnen ein bestehender Mietvertrag bzw. eine Meldebestätigung verlangt. Beides vorlegen zu können ist schwierig.

Solange von der Landeskoordinationsstelle das benötigte Geld nicht zugesichert wird, können AsylwerberInnen meist keinen Mietvertrag unterschreiben bzw. der/die VermieterIn meldet sie erst an, wenn es einen unterschriebenen Mietvertrag gibt. Und erfahrungsgemäß bietet auch die Zusicherung der Koordinationsstelle keine Sicherheit.

Wird der Antrag auf eine private Unterbringung bewilligt, werden gegen Vorlage eines Meldezettels monatlich € 180,- für den Lebensunterhalt ausbezahlt. Gibt es zusätzlich einen vergebührten Mietvertrag, ist der Anspruch aus der Grundversorgung monatlich € 290,- für Lebensunterhalt und Miete. Vergleichend dazu betragen die Kosten für das Land pro Tag und AsylwerberIn in einem Flüchtlingsheim € 17,-. Für AsylwerberInnen in Selbstversorgerheimen stehen monatlich € 180,- für den Lebensunterhalt zur Verfügung.

In Anbetracht der ganzen Situation drängt sich der Verdacht auf, dass die Landeskoordination gern die Kontrolle über die AsylwerberInnen behält, indem es ihnen erschwert wird, private Wohnungen zu beziehen - obwohl dies weniger Kosten verursachen würde und den AsylwerberInnen dadurch auch mehr Selbständigkeit und Integration möglich wäre.

Ein großes Problem in Hinsicht auf die Grundversorgung stellen Illegalisierte dar. Die Illegalisierung resultiert z. B. dadurch, dass Schubhäftlinge nicht „regulär“, sondern aufgrund von Haftunfähigkeit aus dem Polizeianhaltezentrum entlassen werden. Sie stehen nach der Freilassung auf der Strasse und haben keinerlei Anspruch auf die Grundversorgung.

Ein weiteres Problem besteht ebenfalls, wenn AsylwerberInnen für ein paar Monate privat gelebt haben und wieder zurück in ein Flüchtlingsheim möchten. Dies gestaltet sich äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich. Auch falls AsylwerberInnen für einige Zeit in einem anderen österreichischen Bundesland gewohnt und sich dort selbst versorgt haben, fallen sie bei ihrer Rückkehr nicht mehr in die Zuständigkeit der Tiroler Grundversorgung.

Momentan sind nach meinen Informationen in Tirol etwa 1.400 AsylwerberInnen untergebracht, wobei auch jene mitgezählt werden, welche privat wohnen, aber dennoch Leistungen aus der Grundversorgung erhalten. Die Dunkelziffer der privat Wohnenden, welche z.B. bei Bekannten untergebracht sind und keine Sozialleistungen erhalten, ist jedoch wesentlich höher. Das Land Tirol hätte meines Erachtens ein leichtes Spiel, auch diese in die Grundversorgung aufzunehmen, denn die erforderliche Quote ist noch längst nicht erfüllt. Damit fällt auch die Argumentation der fehlenden Unterkünfte weg, denn Obgenannte sind ja bereits „untergebracht“.

Derzeit kann man nur auf wesentliche Besserungen der „Grundversorgung neu“ hoffen, welche im Februar 2005 beschlossen werden sollte und hoffentlich einen Lichtblick für jene Menschen bringt, welche - gewollt oder nicht - vergessen oder ignoriert werden.

Schubhaftbetreuung im Kontext des neuen verschärften Asylsystems

Mag^a Birgit Unterlechner - Koordinatorin der ARGE Schubhaft

Seit Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes im Mai 2004 hat sich die Situation wie auch die Betreuungsarbeit in der Schubhaft merklich verändert. Parallel zum neuen verschärften Asylsystem, das eine schnellere Außerlanderschaffung von Flüchtlingen verfolgt, kommen die staatlichen Zwangsmaßnahmen Schubhaft und Abschiebung verstärkt zum Einsatz. Die zunehmend restriktiveren asylrechtlichen Regelungen und fremdenrechtlichen Maßnahmen ermöglichen den Behörden, Menschen schneller in Schubhaft zu nehmen. Für die ARGE Schubhaft, welche die psycho-soziale und rechtlich vermittelnde Betreuung der im Innsbrucker Schubhaftgefängnis inhaftierten Frauen, Männer und Jugendlichen leistet, ist der Spielraum in Bezug auf (rechtliche) Unterstützung von Menschen in Schubhaft deutlich enger geworden. Aus der Perspektive einer Mitarbeiterin der ARGE Schubhaft werde ich im Folgenden einige der Veränderungen und Problemlagen, die sich aktuell im Kontext des neuen ver-

schärften Asylsystems in Zusammenhang mit der In-Schubhaftnahme von Menschen zeigen, darstellen.

Das neue Asylsystem und Schubhaft

Personen, die ohne gültige Papiere von der Exekutive aufgegriffen werden und bei der fremdenpolizeilichen Einvernahme zu verstehen geben, dass sie Asyl begehren, müssen - so schreibt es das neue Asylgesetz vor - innerhalb von 48 bis 72 Stunden in eines der Erstaufnahmezentren gebracht werden, um dort das Zulassungsverfahren zu durchlaufen. In den meisten Fällen wird die betreffende Person so lange (lt. Gesetz¹ aber maximal 48 Stunden) im Schubhaftgefängnis festgehalten, bis der polizeiliche Transport in das für Westösterreich zuständige Erstaufnahmezentrum West in Thalham (Oberösterreich) organisiert werden kann. Nur selten gelingt es der ARGE Schubhaft mit jenen Per-

sonen noch vor der Überstellung in die Erstaufnahmestelle in Kontakt zu treten, um den rechtlichen Ablauf und relevante Dinge betreffend des Asylverfahrens zu erklären.

Anders verhält es sich, wenn ein Asylantrag nicht direkt bei der Fremdenpolizei, sondern erst in Schubhaft gestellt wird. In diesem Fall wird der/die Asylwerber/in weiter in Schubhaft angehalten, bis von der Erstaufnahmestelle ein Termin vergeben wird und ein bis vier Wochen später eine Überstellung in das Erstaufnahmezentrum erfolgt. Wird laut Asylgesetz „ein Asylantrag von einem Fremden gestellt, der sich in Schubhaft befindet, (...) wird die Schubhaft durch die Vorführung nicht unterbrochen“ sondern bleibt vor und während des Zulassungsverfahrens in der Erstaufnahmestelle aufrecht.² Diese gesetzlich geregelte Praxis lässt darauf schließen, dass den Betroffenen von vornherein „Asylmissbrauch“ unterstellt wird. Aufgrund von verschiedenen Faktoren wie z. B. kulturelle und sprachliche Verständigungsschwierigkeiten, Unwissenheit über Gesetze oder Angst vor einer Polizeieinvernahme kommt es oft vor, dass jemand das Asylgesuch nicht sofort bei der Fremdenpolizei formulieren kann. Diese Gründe werden jedoch nicht berücksichtigt bzw. überhaupt negiert.

So zum Beispiel im Falle von Herrn T., der aus Burundi nach Europa geflohen ist. Warum er nach einer Polizeikontrolle im Zug ins Schubhaftgefängnis gebracht und festgehalten wurde, wusste er nicht; auch nicht, dass es in Österreich ein gesetzlich geregeltes Asylverfahren gibt. T. spricht nur Kiswahili. Da die Fremdenpolizei keine/n Dolmetscher/in beigezogen hat, wurde ihm weder mitgeteilt, warum er inhaftiert wurde, noch war es ihm möglich verständlich zu machen, dass er in seiner Heimat in Gefahr ist und in Österreich Schutz sucht. Erst durch den Besuch eines ARGE Schubhaft Mitarbeiters wurde ihm seine Situation und seine rechtliche Lage in einer ihm verständlichen Sprache erklärt. Er erzählte dem Betreuer von seiner Geschichte und den Fluchtgründen und stellte mit dessen Unterstützung einen Asylantrag. Die ARGE Schubhaft versuchte T., der nie die Möglichkeit hatte, Schreiben und Lesen zu lernen, das komplizierte Prozedere eines Asylverfahrens zu erklären. Erst vier Wochen später bekam T. einen Vorführungstermin im Erstaufnahmezentrum. Während der gesamten Wartezeit blieb er in Schubhaft. Ob er die Hürde, zum Asylverfahren zugelassen zu werden, überwinden konnte, werden wir mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erfahren. Nach der Verlegung in das Erstaufnahmezentrum hat die ARGE Schubhaft keine Möglichkeit etwas über den weiteren Verlauf und das Schicksal der betreffenden Personen zu erfahren. Jene Personen, die nicht zum Asylverfahren zugelassen werden, kommen zur Sicherung und Durchführung der Abschiebung wiederum in Schubhaft, jedoch (bislang) nicht zurück nach Innsbruck, sondern in ein den Erstaufnahmezentren näher gelegenes Schubhaftgefängnis.

Hungerstreik und Selbstverletzung in der Schubhaft

Einer großen Anzahl der inhaftierten Personen, deren Asylantrag abgelehnt oder deren Asylverfahren bereits negativ abgeschlossen wurde, droht die Abschiebung in das Heimatland oder in einen anderen, laut dem Dubliner Übereinkommen zuständigen, EU-Staat. In vielen Fällen ist die Angst vor der geplanten Abschiebung massiv, dazu kommt die Perspektivlosigkeit und die Belastung der Haftsituation. In dieser ausweglosen Lage kommt es während der Schubhaftanhaltung vielfach zu Verzweiflungshandlungen wie Hungerstreik oder Selbstverletzung: den Betroffenen bleibt vielfach nur der eigene Körper und dessen Beschädigung als Zeichen ihrer Not. Wird eine inhaftierte Person vom Amtsarzt als suizidgefährdet beurteilt, droht die sogenannte „Korrekturzelle“. Die Anhaltung von selbstmordgefährdeten Frauen und Männern in einer solchen videoüberwachten „besonders gesicherten, gepolsterten und sonst leeren“ Zelle ist laut Anhalteordnung gesetzlich erlaubt.

Im vergangenen Jahr kam es in Schubhaft vermehrt zu massiven Selbstverletzungen und Suizidversuchen respektive zu Anhaltungen in der Korrekturzelle. In ihrer Situation bedarf es für die Betroffenen einer intensiven – zum Teil auch psychologischen bzw. therapeutischen – Betreuung durch die ARGE Schubhaft bzw. durch von ihr vermittelte TherapeutInnen. Die Betreuung gestaltet sich jedoch einerseits durch die zunehmend restriktiveren Rahmenbedingungen und Gegebenheiten im Schubhaftgefängnis, andererseits durch die oft fehlenden Lösungs- und Interventionsmöglichkeiten in der Situation der Anhaltung und der geplanten Abschiebung, äußerst schwierig. Ist eine Person aufgrund von Krankheit, Selbstverletzung, gefährlicher physischer Verfassung nach einem Hungerstreik etc. haftunfähig, wird sie aus der Schubhaft entlassen. Meist werden die Betroffenen jedoch direkt auf die Straße, in die Obdachlosigkeit entlassen.

Kein Recht auf Grundversorgung – von der Schubhaft in die Obdachlosigkeit und Illegalität

Mit dem Inkrafttreten der Grundversorgungsvereinbarung im Mai 2004 flammte kurz die Hoffnung auf, das Problem der obdachlosen Flüchtlinge und AsylwerberInnen würde nun der Vergangenheit angehören. Wie das vergangene Jahr gezeigt hat, wird jedoch durch die Art und Weise, wie die Grundversorgung umgesetzt wird, erneut ein großer Teil von Personen von jeglicher Versorgungsleistung ausgeschlossen bleiben. Der größte Teil der von der ARGE Schubhaft betreuten Personen sind nicht mehr im regulären Asylverfahren und werden aus diesem Grund nach ihrer Entlassung aus der Schubhaft nicht in die Grundversorgung aufge-

nommen. Um dennoch Leistungen zu erhalten, müssten abgelehnte AsylwerberInnen, die aus verschiedenen Gründen nicht abgeschoben werden können, laut Vorgabe des Landes Tirol über ein Papier der Fremdenpolizei verfügen, welches bestätigt, dass eine Abschiebung im Moment nicht möglich ist. Ein solcher Abschiebeaufschub wird in der Regel von der Fremdenpolizei jedoch erst ausgestellt, nachdem die gesamten (gesetzlich erlaubten) sechs Monate Schubhaft ausgeschöpft wurden. Diese Voraussetzung für den Erhalt von Grundversorgung, die de facto besagt, dass eine Person sechs Monate in Schubhaft verbracht haben muss, um einen Abschiebeaufschub und damit ein Recht auf Versorgung zu erhalten, zeugt von der Absurdität der aktuellen Flüchtlingspolitik. Für die Betroffenen heißt diese rechtliche Praxis ein Schattendasein in der Illegalität zu führen, alle Tage ohne Unterkunft und Versorgung um das nackte Überleben zu kämpfen, ständig davon bedroht, wieder in Schubhaft genommen zu werden.

Resümee

Zusammenfassend bleibt zu sagen, dass die ARGE Schubhaft zunehmend mehr Menschen betreut, die illegalisiert und völlig rechtlos sind. Dementsprechend schwieriger ist es geworden, diesen Personen in wie auch nach Entlassung aus der Schubhaft effiziente Unterstützung zu geben. So bleibt mit den sich zunehmend verschärfenden Bedingungen

nicht selten das Gefühl der „Hilflosen HelferInnen“, die innerhalb der rigiden Bedingungen im System Schubhaft oft nur die unmittelbar notwendigste Hilfe leisten können. Gleichzeitig ist innerhalb der aktuellen politischen Verhältnisse, in der die systematische Entrechtung von Flüchtlingen immer weiter getrieben wird, die Funktion der ARGE Schubhaft als Menschenrechtsorganisation mit der Aufgabe der Kontrolle und der ZeugInnenschaft innerhalb der Institution Schubhaft wichtiger denn je.

¹ Im Fremdengesetz ist geregelt, dass die Anhaltung eines Fremden in einem Polizeianhaltezentrum bis zu 48 Stunden zulässig ist; darüber hinaus ist die Freiheitsentziehung nur durch Verhängung der Schubhaft zulässig. (vgl. FrG § 64 Abs. 1).

² vgl. AsylG § 24 Abs. 6. In der Praxis werden die Personen meist einige Stunden vor der Einvernahme im Erstaufnahmezentrum in das Thalham nächstgelegene Schubhaftgefängnis in Salzburg verlegt. Von dort werden sie polizeibegleitet zur Einvernahme gebracht. Die Schubhaft wird nur im Falle einer Zulassung zum Asylverfahren aufgehoben.

Flucht ohne Zuflucht. Frauen und Asyl

Dr. Michaela Ralser - Hochschullehrerin am Institut für Erziehungswissenschaft

„Wissen Sie, ich habe nicht immer einen Rock getragen, in der Heimat, in den Bergen – ich habe auch in Hosen (...)“, sagt Frau F. im Laufe des Gesprächs. Hier trägt sie einen Rock und auch ein Kopftuch, das sie nach kurzem Gesprächsverlauf meist abnimmt und das sie, wenn sie geht, wieder aufsetzt. Frau F. ist Flüchtling aus einem Gebiet, in dem Krieg herrscht – schon seit Jahren. Sie selbst war mehrfach involviert: als Opfer, wie alle Zivilpersonen im Krieg und als „Helferin“ einer der Parteien.

Es steht zweifelsfrei fest, dass die Kategorien Geschlecht und Generation (und damit die unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen von Flucht für Frauen, Kinder und Männer) weder in der Genfer Flüchtlingskonvention ausreichend berücksichtigt sind, noch ihnen in den Asylverfahren angemessen Rechnung getragen wird, ebenso wenig wie sie in den Bedingungen der Aufnahmelande, in den Regelungen der Aufnahmezentren oder in der Grundversorgung der Flüchtlingsbetreuungen der einzelnen Länder derart berücksichtigt würden, dass sie den einzelnen Gruppen, Frauen, Kindern und Männern gleichermaßen nützten: Die Genfer

Flüchtlingskonvention ist auf ein männliches Bild von Flüchtling ausgelegt und in den Verfahren finden (trotz entsprechender Richtlinien des UNHCR) zumindest hierzulande frauenspezifische Fluchtgründe (wie z. B. institutionalisierte, sexuelle Gewalt, Formen der Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, Zwangsabtreibung und –sterilisation, erzwungene Prostitution) kaum Beachtung und niemals eine wirklich angemessene Befragungskultur (weibliche Interviewerin und Dolmetscherin/ Berücksichtigung der Schwierigkeit über sexualisierte Gewalt zu sprechen/ kultursensible Gesprächsführung). Auch die Flüchtlingsunterbringungen, die vielfach nach den Modellen „Heim“ oder „Lager“ strukturiert und somit auf nackte Unterbringung und bloße Verpflegung ausgelegt sind, nehmen ebenfalls indirekt den männlichen Flüchtling (oder „Lagerinsassen“) zum Leitbild. „Alltägliche Lebensbedingungen werden aufgrund des Sachleistungsprinzips auf ein Minimum nivelliert, Nahrungsaufnahme, hygienische Versorgung und Schlafplatz erhalten einen rein praktischen Sinn und Zweck und werden jeglicher Ritualisierung, Privatisierung und Sinn-

bestimmung enthoben. Kinderfeindliche Umgebungen sind die Regel“¹, frauenausschließliche (Schutz)Räume fehlen meist zur Gänze, eine freie Wahl, mit wem, unter welchem Dach, an welchem Ort und unter welchen Bedingungen die erste Zeit nach der Flucht gelebt werden darf, ist gar nicht erst vorgesehen. Dort, wo Schutz und erste Beheimatung erwartbar wären, finden sie Frauen und Kinder jedenfalls nicht, da das System strukturell weder auf Frauen mit ihren Kindern, noch auf alleinfliehende Frauen ausgerichtet ist. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass es nicht einige, wenige gelungene Initiativen und Projekte gibt, die Regel aber sind sie nicht.

Dort, wo flüchtende Frauen aber als Frauen in den Blick genommen werden, trifft sie oft das Vorurteil der Kultur. Sie erscheinen als ausschließliche Opfer, eingepreßt durch die zahllosen Medienbilder und Spendensujets ununterbrochener Flüchtlingszüge, in denen Frauen und Kinder vor Krieg und Verwüstung fliehen, sie erscheinen als meist abgewertete (emanzipationsgehinderte) Zeichenträgerinnen der fremden Kultur, als passiviert hinsichtlich des Asyl- und Migrationshintergrundes, als jene, auf die Asyl nur über den Asyl beantragenden Mann „erstreckt“ wird und als jene, die Migration nur als Familiennachzug kennen. Darin wird nicht nur die Tatsache missachtet, dass Frauen und Kinder weltweit (insbesondere, was den asiatischen und afrikanischen Raum anlangt) 80% der Flüchtlinge darstellen, dass sie 50% der gesamten Migrationsbewegungen stellen, dass immerhin 21% sich alleine auf die Flucht nach Europa begeben und dass auch all jene, die mit ihren Kindern und Ehemännern geflohen sind und den Weg bis nach Österreich durchgestanden haben (die Statistiken des Bundesministeriums für Inneres bestätigt für 2004,

dass ein Drittel aller AsylwerberInnen Frauen sind), gerade als Frauen ungeheure Entscheidungskraft, Stärke und viel Überlebenswillen bewiesen haben und damit, viel eher als unsere Abwertung, unsere Achtung und unseren Respekt verdienen.

Auf der Basis dieses Achtungsverhältnisses und im Wissen um die unterschiedlichen Fluchtgründe, die unterschiedlichen Fluchtbedingungen und die unterschiedlichen Aufnahme- und Integrationsvoraussetzungen für Frauen, Männer und Kinder ist es weiter unerlässlich, die Verankerung frauenspezifischer Fluchtgründe zu forcieren, die Verfahrenskulturen dahingehend zu verbessern und in den Betreuungsverhältnissen auf die spezifischen Bedingungen und Bedürfnisse von Frauen und Kindern in einem umfassenden Sinne zu achten.

„Was mich stört ist, dass uns niemand wirklich wahrnimmt und das ist schrecklich. Das hab ich oftmals selbst erlebt. Auf der Strasse, im Supermarkt ... du schaust anders aus, bist schwarz, oder mit Kopftuch, du bist nix – nur schwarz, oder Moslem ...“, erzählt eine Frau, die als Flüchtling kam und inzwischen in einer Betreuungseinrichtung arbeitet.²

¹ Susanne Binder: *Kategorisch ausgeklammert. Die Kategorie gender in der Asylpolitik*, In: *Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft, Auf der Flucht*, 15. Jg., Heft 2, 2004, S. 228.

² Edith Hobsig: *Frauen auf der Flucht: Asyl und Integration in Österreich aus frauenspezifischen Perspektiven*, in: a.a.O., S. 248



Zu Bestellen im Buchhandel oder im Büro der Armutskonferenz (Versandkosten 3 Euro)
Gumpendorferstrasse 83/1, 1060 Wien



Asyl

Engelbert Stenico - Bürgermeister von Landeck

„Wir wissen nicht mehr, wen wir achten und respektieren sollen und wen nicht. In dieser Hinsicht sind wir gegeneinander Barbaren geworden. Denn von Natur sind alle gleich, ob Barbaren oder Griechen. Das folgt aus dem, was von Natur aus für alle Menschen notwendig ist. Wir atmen alle durch Mund und Nase, und wir essen alle mit den Händen.“

Antiphon, Von der Wahrheit. 5. Jahrhundert v. Chr.

Zwei Reisende in einem Eisenbahnabteil. Wir wissen nichts über ihre Vorgeschichte, ihre Herkunft oder ihr Ziel. Sie haben sich häuslich eingerichtet, Tischchen, Kleiderhaken, Gepäckablagen in Beschlag genommen. Auf den freien Sitzen liegen Zeitungen, Mäntel, Handtaschen herum.

Die Tür öffnet sich, und zwei neue Reisende treten ein. Ihre Ankunft wird nicht begrüßt. Ein deutlicher Widerwille macht sich bemerkbar, zusammenzurücken, die freien Plätze zu räumen. Dabei verhalten sich die ursprünglichen Fahrgäste, auch wenn sie einander gar nicht kennen, eigentümlich solidarisch. Sie treten, den neu Hinzukommenden gegenüber, als Gruppe auf. Es ist ihr Territorium, das zur Disposition steht. Jeden, der neu zusteigt, betrachten sie als Eindringling. Es werden Blicke getauscht und Entschuldigungsformeln zwischen den Zähnen gemurmelt. Die neuen Fahrgäste werden geduldet. Man gewöhnt sich an sie. Doch bleiben sie, wenn auch in abnehmenden Grade, stigmatisiert.

Im Dezember 03 sind gut 60 Gäste, aus den verschiedensten Ländern nach Landeck gekommen. Sie betraten ein Abteil, das bereits besetzt war und es war für jene, die in ihrem Selbstverständnis als Eingeborene den ganzen Raum für sich in Anspruch nahmen, nicht ganz einfach, Platz zu machen. Nach und nach wurden die Koffer geöffnet und ein Jahr später ist man näher zusammen gerückt. Entpackt wurden Vorgeschichten, deren Tragweite teilweise nicht fassbar ist, entpackt wurden Tradition, die bei uns unbekannt sind, geöffnet wurden Talente, die bei uns schon verloren gegangen sind, entpackt wurde Kultur, die uns fremd und gewohnungsbedürftig aber auch geheimnisvoll und anziehend erscheint.

Geöffnet wurden aber auch Schattenseiten und Verhaltensregeln, die uns fremd und ungewöhnlich erscheinen. Was uns selbstverständlich, erscheint dem Gast als unbegreiflich und umgekehrt.

Ein Jahr später sind einige Tränen der Freude und des Leids vergossen worden, Freundschaften geschlossen und zerbrochen, Sträuße verschenkt und ausgefochten worden.

Nach einem Jahr und zahlreichen Initiativen und Unterstützungen der einheimischen Bevölkerung hat sich vieles zum Positiven gewendet. Eine gewisse Stigmatisierung ist aber nach wie vor geblieben.

Hervorgerufen durch die verwendete Sprache, von oberster Stelle bis zu den Medien – „Asylant, Krimineller, Wirtschaftsflüchtling, Schmarotzer etc.“. Der „Asylant“ ist dadurch zum diskriminierenden, negativ aufgeladenen Kampfbegriff geworden. Auch durch die viel zu lange Dauer des Verfahrens - so mancher Flüchtling in Landeck ist bereits ein Jahr hier, und es hat noch nicht einmal das „Erstgespräch“ stattgefunden - ist eine Integration nur sehr schwer möglich. Wessen Schicksal ungewiss ist, der lässt sich nicht auf neue Wege ein. Nicht arbeiten zu dürfen - bzw. nur im begrenzten und genau bestimmten Ausmaß - trägt ebenfalls zu dieser unauslöschlichen Kennzeichnung bei.

„Heimat endet nicht am Gartenzaun, sondern beginnt dort, wo einem ein vertrautes Gesicht das Gefühl von Sicherheit gibt“. Ein Jahr später haben wir diese Art von „Heimat“ für viele erreicht. Ein schöner Sieg über unser Selbstverständnis als Eingeborene über den besetzten Raum.

Helping Hands Tirol

Seit nunmehr 7 Jahren betreut Helping Hands Tirol ausländische Studierende, MigrantInnen und AsylwerberInnen. Die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen beraten ihre KlientInnen in allen fremden- und asylrechtlichen Fragen und ergreifen Rechtsmittel gegen negative Bescheide. In Zusammenarbeit mit der ARGE-Schubhaft werden Schubhäftlinge im Innsbrucker Gefangenenhaus besucht und vor Ort beraten. Die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen sind alle Studierende der Rechtswissenschaften bzw. JuristInnen mit abgeschlossenem Studium. Der Anlass für die Durchführung des Projekts ist, dass es in Tirol sehr wenige Stellen gibt, bei denen AusländerInnen kompetente Rechtsberatung in ihren fremden- bzw. asylrechtlichen Belangen erhalten können. Um die Unabhängigkeit und das weitere Bestehen des Vereins zu wahren, ist dieser auf freiwillige Unterstützungen angewiesen.

(Bankverbindung: Helping Hands Tirol, Kontonummer: 536-425, BLZ: 36000).

Arbeitssuche mit AsylwerberInnen

Von der Unmöglichkeit für ein Kamel durch ein Nadelöhr zu gehen

DSA Magdalena Melcher - NEUSTART- Haftentlassenenhilfe

Beim Arbeitsmarktservice (AMS) – Geschäftsstelle Innsbruck habe ich die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitssuche mit AsylwerberInnen angefragt und um einen Beitrag für das SIT gebeten. Zur Antwort bekam ich von einem Sprecher des AMS lediglich, dass es nicht wert sei, zu diesem Thema einen Artikel zu schreiben. Die Arbeitsmarktsituation ist extrem trist und die Stellung von AsylwerberInnen dermassen schlecht, dass es nicht viel zu schreiben gäbe. Es sei verschwendete Zeit über etwas zu schreiben, was in der Praxis nicht möglich sei.

Theoretisch ist es für AsylwerberInnen, deren laufendes Asylverfahren bereits länger als drei Monate dauert (oder die über eine befristete Aufenthaltsberechtigung für subsidiär Schutzberechtigte verfügen) möglich, legal mittels Beschäftigungsbewilligung zu arbeiten (§ 4, § 5 AuslBG). Der potentielle Arbeitgeber kann beim AMS einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung einbringen. Nach einer Prüfung des Regionalbeirates – bestehend aus der jeweiligen Regionalen Geschäftsstelle des AMS und den Sozialpartnern – kann dieser eine Bewilligung erteilen. Soweit die Theorie.

Tatsächlich werden vom Regionalbeirat nahezu ausschließlich Genehmigungen für Saison- oder Erntearbeiten erteilt. In der Praxis kann sich die Arbeitssuche folgendermassen gestalten:

Unzählige, meist vergebliche Anrufe bei verschiedenen Betrieben im Gastgewerbe, weil potentielle ArbeitgeberInnen entweder keine AsylwerberInnen einstellen wollen oder bereits welche aus dem letzten Jahr wieder einstellen und somit keine weiteren Bewilligungen erhalten werden. Sollte man wider Erwarten doch jemanden finden, der bereit ist, AsylwerberInnen einzustellen bzw. Zeit und Gebühren für die Antragsstellung investieren zu wollen, wird man beim zuständigen Arbeitsmarktservice sehr wahrscheinlich erfahren, dass es für Erstbewilligungen (also für jemanden, der noch nie in Österreich gearbeitet hat) keine Aussicht gibt, weil das Land Tirol bzw. die Region vom zuständigen Bundesministerium zu wenig Kontingente zugeteilt bekommen hat.

Selbst in dem Fall, dass sich ein Arbeitgeber findet und das AMS noch Kontingenzbewilligung vergeben kann, heisst das nicht, dass die Bewilligung auch wahrscheinlich ist. In der Praxis ist das letztes Jahr passiert, als ich im Zuge der Arbeitssuche mit einer Asylwerberin alle Voraussetzungen geklärt hatte, die Bewilligung seitens des AMS zugesagt wurde – und einen Tag vor der Sitzung des Regionalbeirates die Weisung aus Wien ans AMS kam, BewerberInnen aus EU-Beitrittsländern in jedem Fall vorzuziehen. Somit musste ich einen Tag, bevor die Bewilligung und somit das Arbeitsverhältnis zustande kam, allen Beteiligten mitteilen, dass es keine Möglichkeit für eine Beschäftigung gibt.

Neben dem kaum zugänglichen regulären Arbeitsmarkt gibt es für AsylwerberInnen die Möglichkeit, Hilfstätigkeiten in und ums Heim, in dem sie untergebracht sind, zu verrichten oder für gemeinnützige Tätigkeiten herangezogen zu werden – beides gegen ein sehr niederes Entgelt. Einige wenige finden Platz in den wenigen Projekten, die es österreichweit gibt (in Tirol z. B. das Equal-Projekt Job Shop). Für manche scheint es möglich zu sein, von der Flüchtlingskoordination des Landes Tirol eine entsprechende Fürsprache zu bekommen, und – entgegen aller vorherigen Aussagen – doch eine Beschäftigungsbewilligung zu erhalten. Alle anderen müssen sich auf meist sehr unsichere und schlecht bezahlte, unangemeldete Beschäftigungsverhältnisse einlassen und hoffen, nicht erwischt zu werden oder sie finden sich damit ab, den ganzen Tag ohne Beschäftigung zu sein und mit dem wenigen Geld, das sie zur Verfügung haben, ihr Auslangen zu finden.

Heimat ist da, wo ich
verstehe und wo ich
verstanden werde.

Karl Jaspers

Wo gehn wir denn hin?
Immer nach Hause.

Novalis

Institutionen und Beratungsstellen

Bundesasylamt - Außenstelle Innsbruck

Egger Lienz Straße 130
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/ 584877
Öffnungszeiten: 08.00 - 13.00 Uhr
Ansprechperson: Sekretariat

Der Aufgabenbereich des Bundesasylamtes umfasst im Wesentlichen die Führung von Asylverfahren. Aus dem Arbeitsbereich des Bundesasylamtes ergibt sich eine Zusammenarbeit mit den unterschiedlichsten Behörden, Dienststellen und NGO's.
HR Mag. Karl-Heinz Larcher, Leiter der Außenstelle

Flüchtlingskoordination der Tiroler Landesregierung

Peter Logar
Flüchtlingskoordinator
A-6020 Innsbruck, Marktgraben 16, Zi.101

Tel.: ++43 (0) 512/508-2590
Fax.: ++43 (0) 512/508-2595
E-mail: soziales@tirol.gv.at

- Sicherstellung einer Grundversorgung für alle in Tirol aufhaltigen AsylwerberInnen (Unterbringung, Verpflegung, medizinische Versorgung, Organisation des Schulbesuches, Betreuung)
- Führung von mehr als 20 Flüchtlingsheimen
- Projekte zur Sprach- und Berufsqualifizierung

Beratung und Koordination für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/Abteilung

Jugendwohlfahrt
DSA Christof Gstrein
Wilhelm Greil Strasse 25, 6020 Innsbruck
Tel. 0676-885087909

BIWAK

Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Kolpinghaus Innsbruck

Viktor Franz Hess-Str. 7. 6020 Innsbruck

Betreutes Wohnen für Jugendliche Flüchtlinge

Kinderheim Axams
Jennisweg 4 6094 Axams

Teestube – Verein für Obdachlose

Kapuzinergasse 45
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/ 577 366
E- Mail: teestube@gmx.at
Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 8:15 – 14:00 Uhr
Samstag 8:15 – 12:00 Uhr
Sonn- und Feiertag geschlossen

Angebote für AsylwerberInnen

- Waschmaschine
- Gespräche
- Duschen
- Aufenthalt
- Schließfächer
- Information und Weitervermittlung
- Kochmöglichkeit
- Möglichkeit zum Ausruhen während der Öffnungszeiten

Diakonie Flüchtlingsdienst, Ankyra – Zentrum für interkulturelle Psychotherapie

Wilhelm-Greil-Str. 1, 6020 Innsbruck
Tel.+ Fax: 0512/ 564129
Bürozeiten: Mo-Do 9.00 - 12.00 Uhr
Email: ankyra.efdoe@diakonie.at
www.diakonie.at/efdoe

Helping Hands Tirol

Jahnstr. 17, 6020 Innsbruck
Tel/Fax: 0512-564121
Mail: helptirol@yahoo.de
Beratungszeiten:
Di. 15:00 – 16:00
Fr. 17:30 – 18:30

Caritas Integrationshaus

Gumpstrasse 71, 6020 Innsbruck
Tel. + Fax: 0512-36 11 15
Email: Integrationshaus.caritas@dioezese-innsbruck.at
Bürozeiten: Mo. – Mi. 8.00 – 10.00 Uhr;
Mi. u. Fr. 17.00 – 20.00 Uhr
u. a. kurzfristige Not- oder Dauerunterkunft für obdachlose und heimatlose Menschen, AsylwerberInnen, Flüchtlinge und Illegalisierte, Sozialberatung.

Caritas Flüchtlingsberatung

Klostergasse 1/1, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/57 32 75
Fax: 0512/57 32 75 - 5
Email: fluechtlingsstelle.caritas@dioezese-innsbruck.at

Öffnungszeiten an der Dienststelle:
Mo, Di und Do von 9:00 bis 12:00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten findet die Beratung nach Terminvergabe statt.

Netzwerk Asyl

Mehr dazu unter: www.asylanwalt.at

Dr. Max Kapferer

Schmerlingstr. 2/2, 6020 Innsbruck,

Tel.: 0512/ 58 53 22, Fax.: 0512/58 53 22-13

kapferer@dellasega.com

ARGE Schubhaft

Jahnstr. 17, 6020 Innsbruck

Tel. + Fax.: 0512/581488

e-mail: arge.schubhaft@inode.at

Büroöffnungszeiten:

Mo - Mi - Fr. 09:00 – 13:00

Mi 14:00 – 18:00

Refugio München

Mariahilfplatz 10, 81541 München

Tel.: (089) 98 29 57-0

Fax: (089) 98 29 57-57

info@refugio-muenchen.de

<http://www.refugio-muenchen.de/index.html>.

telefonische Beratung:

Mo. 10 - 12 Uhr

Do. 14 - 16 Uhr

Internetadressen zum Thema

Ankyra – Zentrum für interkulturelle Psychotherapie

www.diakonie.at/efdoe

REFUGIO München

www.refugio-muenchen.de

Netzwerk AsylAnwalt

www.asylanwalt.at

asylkoordination Österreich

www.asyl.at

UNO - Flüchtlingskommissariat

www.unhcr.at

ecoi.net__European Country of Origin Information Network

www.ecoi.net

Netzwerk SprachenRechte

WWW.sprachenrechte.at

Bundesministerium für Inneres

www.bmi.gv.at

Asyl in Not Währingerstraße 59 A-1090 Wien

www.asyl-in-not.org

United Nations

www.un.or.at

.....

bitte vormerken bitte vormerken bitte vormerken bitte vormerken bitte vormerken

Bezirksveranstaltungen des TBDS

Um die Kontakte zu unseren Mitgliedern zu intensivieren, die Mitglieder über die laufenden Entwicklungen zu informieren und nicht zuletzt um neue Mitglieder zu werben führt der Vorstand des TBDS 2005 an folgenden Terminen Informationsveranstaltungen in den Bezirken durch.

Themen:

- FH - Nachgraduierungen
- Berufsgesetz
- Ethikpapier
- Allgemeines zum Berufsverband.

18.03. 2005 Lienz 17.00 Uhr im Verein Neustart

05.04. 2005 Wörgl 18.00 Uhr

28.04. 2005 Innsbruck 18.00 Uhr

10.05. 2005 Landeck 18.00 Uhr

Bitte recht zahlreich erscheinen - weitersagen - alle SozialarbeiterInnen sind eingeladen.

Aktuelle Informationen auf der Website des Berufsverbandes <http://www.tirol-sozialarbeit.at/>

Migration, Asyl und Integration

DSA Dr. Michael Klassen - Leiter des FH Studiengangs „Soziale Arbeit“ MCI Innsbruck

Betrachtet man die gängigen Definitionen von Migration, ist zu finden, dass diese ein allgegenwärtiger Prozess sei, der in zwei Formen auftritt, nämlich als Binnenwanderung und als internationale Wanderung. Nicht jede Migration ist per se problematisch. Jedoch gibt es in bezug auf die Migrationsdeterminanten auf der *Personenebene* vielfache Gründe für Wanderungen. Für die AsylbewerberInnen genauso wie für alle anderen MigrantInnen - gilt, dass die Hauptgründe für die Ausreise in der chronischen Versagung von Bedürfnisbefriedigung liegen.

Im Falle der bei uns eintreffender AsylbewerberInnen sind insbesondere die bedrohlichen sozialen Konflikte in der näheren oder weiteren sozialen Umgebung als eine wichtige Ausreisedeterminante anzusehen, weil die Bedürfnisse nach der Aufrechterhaltung der physischen und psychischen Integrität nicht erfüllt werden.

Die Migration bedeutet natürlich nicht automatisch, dass die unbefriedigten Bedürfnisse der AsylbewerberInnen hierzulande automatisch erfüllt werden. AsylbewerberInnen können erst dann auf die Erfüllung von deren Bedürfnissen und legitimen Wünschen in Österreich und insbesondere in Tirol hoffen, wenn Integration auf folgenden Ebenen stattfindet:

- 1) strukturelle Integration als Teilhabe an Bildung/Ausbildung, Beschäftigung und Einkommen (auf einem mittleren Wohlstandsniveau) (sozialstrukturelle Integration);
- 2) sprachliche Integration; ferner Internalisierung der verfassungsrechtlich geschützten Werte und Normen einer demokratischen Gesellschaft (kulturelle Integration);
- 3) Angstfreiheit in bezug auf das Begehen öffentlicher Orte, aber auch als ein Gefühl von „Daheimsein“, das an einen bestimmten sozialgeographischen Ort gebunden sein kann (psychische Integration);
- 4) Konformität in bezug auf die Einhaltung des kodifizierten Rechtes sowie der politischen Partizipations- und Konsensbildungsregeln (normative Verhaltensintegration, insbesondere in bezug auf Gewaltbereitschaft und Gewalt);
- 5) Vernetzung in verwandtschaftlichen, nachbarschaftlichen sowie gemeinwesenbezogenen Unterstützungssystemen sowie aktive Mitgliedschaft in gesellschaftsrelevanten Teilsystemen (Bildung, Wirtschaft, Kultur usw.) wie der Nation im Sinne eines vollen Bürgerstatus (beziehungs-/mitgliedschaftsbezogene Integration).

Wird Integration auf diese Weise definiert, so kann man zudem die Entdeckung machen, dass sowohl bei der ausländischen wie der einheimischen Bevölkerung Integrationsprobleme bestehen und dass es möglicherweise ausgerechnet die Integrationsdefizite vieler Einheimischer sind, die einen rationalen, öffentlich-politischen Diskurs über dieses heikle Thema behindern. Dadurch wird aber Integration auch zu einem vordringlichen sozialpolitischen Thema.

In Anbetracht der referierten Integrationszielsetzungen ergeben sich folgende handlungstheoretische Arbeitshypothesen. Sie tragen in unterschiedlicher Weise zur oben definierten gesellschaftlichen Integration bei:

- *Ressourcenerschließung* als Antwort auf a) Erwerbsarbeit/-chancen, Erwerbslosigkeit, fehlendes Einkommen, Bildungs- und Qualifizierungschancen sowie b) schlechte Wohnverhältnisse und c) defizitäre Ausstattung der sozialräumlichen Umgebung
- *Bewusstseinsbildung* im Zusammenhang mit realen, aber nicht thematisierten, bewussten Sozialen Problemen; nicht direktive Gesprächsmethoden
- *Modell-, Identitäts- und Kulturveränderung* – insbesondere interkulturelle Verständigung als Antwort auf die Diskrepanz zwischen Selbst- und Fremdbildern, Informationsdefizite, Kulturkonflikte; Methoden interkultureller Verständigung
- *Kommunikationskompetenzförderung* im Rahmen von Sprachkursen als Antwort auf die Sprachbarriere
- *Rollenkompetenztraining und Soziale Partizipation* als mögliche Antwort auf abweichendes Verhalten
- *Soziale Vernetzung als Antwort auf räumliche und soziale Isolation* – begrenzte Interaktionschancen und Austauschmöglichkeiten
- *Mediation* als eine erste Antwort auf innerfamiliäre Spannungen – insbesondere Generationskonflikte und Austauschasymmetrien zwischen Frauen und Männern
- *Umgang mit Machtquellen* zur Begrenzung von Gewalt als Bereitstellung von Schutzräumen, Täterentfernung bei gleichzeitiger beidseitiger Hilfestellung; Erschließung von Machtquellen für die Erzwingung der Teilhabe an vorenthaltenen gesellschaftlichen Ressourcen sowie zur Begrenzung von Gewalt

- *Umwandlung von Behinderungs- in Begrenzungsmacht:* Umgang/Erlernen, eventuell Erzwingung von Regeln des gewaltfreien Umgangs zwischen Männern und Frauen, des demokratischen Umgangs mit Interessenkonflikten, Minderheiten, gewaltbereiten Jugendlichen, Erzwingung fairer Behandlung durch staatliche Instanzen und Stellen
- *Umwandlung von Behinderungs- in Begrenzungsmacht:* Veränderung von sozialen Regeln der Verteilungs- und Unterstützungs-/ Subventionspraxis von Bund und Ländern
- *Öffentlichkeitsarbeit* – Umwandlung von „private troubles“ in „public issues“ – zum Beispiel

als Antwort auf Menschenrechtsverletzungen (Gewaltursachen; Dauer der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit usw.); kritische Hinterfragung von öffentlichen Toleranzaufrufen ohne Einbezug lokaler, nationaler und internationaler sozialpolitischer Verteilungsdiskurse; Initiierung einer öffentlichen Diskussion über die psychischen, sozialen und kulturellen Ursachen sowohl von Migration als auch von Fremdenangst, Nationalismus und Rassismus und daraus ableitbare sozialpolitische Vorschläge; Diskussionsbeiträge für eine gerechte Migrationspolitik.

Anhand von oben gesagtem wird schnell klar, dass die momentan in Tirol und in ganz Österreich geführte Diskussion über die Asylpolitik und Integrationspolitik in ihren Zielen zu kurz greift und eher auf die Bedürfnisbefriedigung und Wunschbefriedigung der Einheimischen als MigrantInnen ausgerichtet ist.

Reichenauerstrasse 80
Tel. 39 15 59 6020 Innsbruck
Mo - Do 8 - 17 Fr 8 - 15.30 Uhr





frische ins büro

**wir bespannen
bürosessel und
besprechungssessel neu**

**stoffe zur auswahl oder zum mitbringen
preis nach vereinbarung**

ihre ansprechpartnerin: karin kapeller

Leben Jenseits der Existenz

DSA Barbara Stricker - Teestube – Verein für Obdachlose

Offiziell gibt es sie nicht, aber trotzdem sind Sie da: AsylwerberInnen, die nicht im Modell der Grundversorgung sind. Die Gründe dafür sind sehr unterschiedlich:

Einige wollen nicht in ein Heim, andere wurden aus der Grundversorgung entlassen, viele Menschen wollen lieber – auch oft mit mehreren anderen - privat in einem Zimmer oder einer Garconniere leben, bevor sie irgendwohin in ein Heim am Land kommen. Es gibt aber auch AsylwerberInnen, die eine der Erstaufnahmestellen unbefugt verlassen haben, nun in Innsbruck sind und nicht mehr weiter wissen. Für diese Menschen fühlt sich das Land Tirol nicht zuständig, da sie nicht von offizieller Seite zugewiesen wurden. Wieder andere haben kein Asyl bekommen und wollen oder können Österreich nicht verlassen, oft werden sie auch vom Heimatland nicht wieder aufgenommen.

Doch was bedeutet das, keine Leistungen aus der Grundversorgung zu erhalten?

Es bedeutet: Keinerlei finanzielle Unterstützung, keine Wohn- und Schlafmöglichkeit, keine Krankenversicherung, keine Meldeadresse.

Die Betroffenen schlafen hier oder dort, einmal bei Freunden, einmal in der Waggonie, in Abbruchhäusern oder im Zelt.

AsylwerberInnen ohne Meldeadresse können keine Post empfangen. Wenn Bescheide vom Bundesasylamt aber nicht zugestellt werden können, wird das Asylverfahren vorübergehend eingestellt.

Ohne Krankenversicherung können diese Menschen zwar in der Klinik erstversorgt werden, eine weiterführende Behandlung ist aber nicht möglich. So kann schon das Auskurieren einer Grippe problematisch sein, da Ruhe und ein Bett oft nicht zur Verfügung stehen.

Wenn ein/e AsylwerberIn, der/die in einem Heim lebt, gegen die Hausregeln verstösst, dann kann für

zwei Wochen der Anspruch auf die Grundversorgung ausgesetzt werden. Das bedeutet, dass diese Menschen zwei Wochen lang keinen Schlafplatz haben, keine finanzielle Unterstützung, keine Lebensmittel, Kochgelegenheit, Waschmöglichkeit etc. Nach den zwei Wochen kann wieder um einen Heimplatz angesucht werden, es kann aber sein, dass ein Platz in einem anderen Heim zugewiesen wird.

Viele Menschen versuchen, sich mit allen Mitteln den Lebensunterhalt zu verdienen. Auf legale Weise ist dies aber durch strenge bürokratische Bestimmungen vom AMS fast nicht möglich, da bleiben oft nur Schwarzarbeit und Kleinkriminalität.

SozialarbeiterInnen, die mit diesen Menschen arbeiten, stehen vor dem Problem, existenzielle Bedürfnisse ihrer KlientInnen nicht abdecken zu können, jeder Klinikaufenthalt kann zu einem unüberwindbaren Problem werden. Um jene Menschen irgendwie unterstützen zu können, müssen alle erdenklichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Immer mehr Menschen gehen in die Illegalität. Sie sind de facto rechtlos, werden in Schubhaft genommen, durch Selbstverletzungen haftunfähig und nach einer medizinischen Erstversorgung oft auf die Strasse gesetzt. Sie können aber jederzeit wieder in Schubhaft genommen werden.

So haben viele, oft sehr junge, Menschen sehr wenige Perspektiven für ihr Leben, viele resignieren. Immer wieder hört man den Wunsch, Österreich zu verlassen und in Deutschland oder Italien das Glück zu versuchen. Aber jede/r AsylwerberIn der/die in Österreich registriert wurde, wird von allen EU-Ländern wieder zurückgeschickt werden und alles beginnt von vorne.

Ankyra – Zentrum für interkulturelle Psychotherapie

Mag^a Verena Schlichtmeier - Ankyra

Derzeit leben in Tirol etwa 1400 AsylwerberInnen in Flüchtlingsheimen des Landes Tirol und in privat organisierten Unterkünften. Sie kommen aus allen Teilen der Welt, in denen Elend, Menschenrechtsverletzungen oder Krieg herrschen. Frauen, Männer und Kinder, die Gewalt, Krieg und Folter überlebt haben und in Österreich auf der Suche nach Schutz angekommen sind, leiden unter den psychischen und körperlichen Auswirkungen. Das Zentrum für interkulturelle Psychotherapie Ankyra bietet ihnen und ihren UnterstützerInnen seit August dieses Jah-

res Psychotherapie und begleitende psychosoziale, medizinische und psychiatrische Beratung.

Ankyra (altgriechisch für Anker) ist die erste Einrichtung des Evangelischen Flüchtlingsdienstes der Diakonie in Tirol und somit Teil einer Organisation, die Flüchtlinge in ganz Österreich in Form von Rechtsberatung, psychosozialen Angeboten und Unterbringungseinrichtungen unterstützt und sich für die Durchsetzung der Rechte von AsylwerberInnen sowie für eine Verbesserung ihrer Lebenssituation einsetzt.

Die psychotherapeutische Behandlung von Flüchtlingen erfordert spezifische Kompetenzen: Kompetenz in der Traumarbeit, interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz der TherapeutInnen bzw. dolmetscher-unterstützte Psychotherapien, Methodenvielfalt und -flexibilität, Wissen über Flucht sowie über asylrechtliche Rahmenbedingungen. Nach der Phase der Konzepterstellung konnte im Mai 2004 – unterstützt aus Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds und des Bundesministeriums für Inneres – begonnen werden, genannte Kompetenzen in Tirol zu bündeln, wo nötig aus- und aufzubauen. Ankyra arbeitet mit einem Team von zwei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen, sieben freimitarbeitenden PsychotherapeutInnen unterschiedlicher Schulen und Richtungen, einem Psychiater und einer Allgemeinmedizinerin sowie mit einem Team von 13 speziell für dieses Feld geschulten DolmetscherInnen für 15 Sprachen.

Ein halbes Jahr psychotherapeutischer Unterstützung von AsylwerberInnen und anerkannten Flüchtlingen liegt nun hinter uns. Die KlientInnen von Ankyra kamen aus 14 verschiedenen Herkunftsländern, unter anderem aus Tschetschenien, der Türkei, der Ukraine, Armenien, Äthiopien, Afghanistan, Nigeria. Es sind Frauen, Männer und Kinder, sie leiden unter den Auswirkungen der Lebensbedingungen und der Menschenrechtsverletzungen, denen sie entkommen sind, aber auch unter ihrer Situation in Österreich: dem Warten auf den Asylbescheid, den ersten negativen Antworten der Asylbehörde, den beengten Wohnverhältnissen, der Un-

gewissheit, der Untätigkeit. Ankyra kann diese Bedingungen nicht verändern, erlittenes Unrecht, erlebte Gewalt nicht ungeschehen machen, aber unterstützen im Umgang und Leben mit dem Vergangenen und im Erleben der ungewissen Gegenwart.

Als Zentrum für interkulturelle Psychotherapie beschäftigen wir uns auch mit der Lebenssituation von MigrantInnen, ihren speziellen Bedürfnissen sowie ihren Möglichkeiten in der Gesundheitsversorgung. Mit Unterstützung der Integrationsabteilung des Landes Tirol konnten wir bereits im vergangenen Jahr einer sehr begrenzten Anzahl von MigrantInnen dolmetscher-unterstützte Psychotherapie anbieten.

Ankyra arbeitet vernetzt mit anderen Tiroler Einrichtungen, die Flüchtlinge und MigrantInnen unterstützen, sowie mit Institutionen des Gesundheitswesens. Über die Vernetzung in Tirol hinaus war von Beginn an die Zusammenarbeit mit psychotherapeutischen Zentren für Flüchtlinge besonders wichtig. In Österreich besteht ein Netzwerk, in dem Ankyra mit anderen psychotherapeutischen Einrichtungen für Flüchtlinge zusammenarbeitet: Dies sind Hemayat (Wien), Zebra (Graz), Omega (Graz), Aspis (Klagenfurt), Oasis (Linz), Oneros (Salzburg). Gemeinsam werden Standards zur psychotherapeutischen Versorgung von Flüchtlingen weiterentwickelt; gemeinsam wird Sensibilisierungsarbeit für die besondere Situation traumatisierter Flüchtlinge geleistet und auf Menschenrechtsverletzungen hingewiesen.

Netzwerk Asylanwalt - Kostenlose Rechtsvertretung auf höchstem Niveau

Dr. Clemens Klingan

Vor mehr als 10 Jahren rief das Büro des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) in Wien ein Rechtsberaterprojekt für Flüchtlinge ins Leben. Ambitioniertes Ziel dieses Projektes war es mittellosen AsylwerberInnen eine professionelle und kostenlose Rechtsvertretung in allen Stadien des Asylverfahrens zu ermöglichen. Dies reicht von so grundsätzlichen Problemen wie dem Zugang zum Asylverfahren über die Thematik der Schubhaft bis hin zu materiell- und verfahrensrechtlichen Fragen im Asylverfahren selbst. Die Koordinierung wurde durch die Österreichische Caritaszentrale übernommen. Im Rahmen des Projektes, das vor rund vier Jahren in Netzwerk Asylanwalt umbenannt wurde, sind derzeit 13 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ganz Österreich für AsylwerberInnen im Einsatz. Ein wichtiger Partner des von sieben Organisationen getragenen Netzwerkes ist dabei das im Rahmen des Roten Kreuzes tätige Austrian Centre for Country of Origin Research and Documentation

(ACCORD). Detaillierte Kenntnisse der politischen und menschenrechtlichen Situation im Herkunftsland eines/einer AsylwerberIn sind unerlässlich.

Hauptziel des Netzwerkes ist eine Verbesserung des Rechtsschutzes für AsylwerberInnen insbesondere durch die Erwirkung von richtungsweisenden Entscheidungen. So wurden beispielsweise im Rahmen des Netzwerkes im Bereich der Unterbringung von AsylwerberInnen mehrere Zivilverfahren – erfolgreich – gegen die Republik Österreich geführt. Das Netzwerk konnte auch durch die Vertretung in zahlreichen Asylverfahren einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung des Flüchtlingsbegriffes in der österreichischen Rechtssprechung leisten. Schließlich unterstützt das Netzwerk auch die engagierte Arbeit vieler Hilfsorganisationen durch Schulungen, zweimal jährlich stattfindende Tagungen und nicht zuletzt durch die umfangreiche unter www.asylanwalt.at verfügbare Rechtssprechungsdatenbank.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Tirol - ein Situationsbericht

DSA Christof Gstrein - Beratung und Koordination für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Abteilung Jugendwohlfahrt

Migration und Flucht ist ein Phänomen und Thema, mit dem sich die Staaten der EU und damit auch Österreich verstärkt auseinander setzen müssen. Es ist deutlich geworden, dass auch Kinder und Jugendliche ohne Eltern flüchten und Hilfe und Unterstützung benötigen. Das Land Tirol hat darauf reagiert und vor zweieinhalb Jahren in der Abteilung Jugendwohlfahrt eine eigene Stelle „Beratung und Koordination für unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF)“ geschaffen. Dies war der erste Schritt um an konstruktiven Lösungen in diesem Bereich zu arbeiten.

Die zentralen Aufgabenbereiche umfassen:

1. die Vertretung von umF's nach § 25 Abs. 2 Asylgesetz und § 95 Abs. 3 Fremden-Gesetz
2. Sozialarbeiterische bzw. psychosoziale Betreuung im Sinne des Auftrages des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes (vgl. insbes. §§ 1 und 4)
3. Vernetzung mit anderen mit dieser Thematik befassten Einrichtungen
4. Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziales insbesondere bei der Bedarfserhebung, Planung und Konzepterstellung für die Einrichtung spezifischer Unterbringungsmöglichkeiten für umF (im Sinne des Art. 7 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004)
5. Dokumentation und Statistik

Wenn unbegleitete minderjährige Fremde in Österreich einen Asylantrag stellen, dann müssen sie zu allererst in eine Erstaufnahmestelle. Es gibt drei Erstaufnahmestellen, eine am Flughafen in Schwechat, eine in Traiskirchen und eine in Thalham. Da es keine Regelung für die Übernahme der Transportkosten von Tirol nach Thalham gibt, ist es entweder so, dass die Jugendlichen selbständig dorthin kommen, oder dass die Jugendlichen von der Polizei dort hin gebracht werden.

In der Erstaufnahmestelle Thalham fällt die Entscheidung über die Zulassung zum Asylverfahren (§ 24a Asylgesetz). Wenn die Entscheidung getroffen wird, dass das Asylverfahren zulässig ist, wird der/die umF in eine Wohngruppe zur Erstabklärung überstellt (für die Länder Salzburg, Vorarlberg und Tirol ist dies die bisherige Clearingstelle vom SOS Kinderdorf in Salzburg). Dort werden im Zeitraum von zwei Monaten sowohl Fragen des Asylverfahrens als auch Fragen des Betreuungsbedarfes geklärt. Auf Grundlage dieser Abklärung werden die Jugendlichen im Anschluss daran in einer adäquaten Betreuungs-

einrichtung in dem jeweiligen Bundesland untergebracht.

Diese, über die reguläre Grundversorgung hinausgehende, Betreuung und Begleitung für umF ist im Artikel 7 der Grundversorgungsvereinbarung geregelt. Je nach Betreuungsintensität sind folgende unterschiedliche Angebote vorgesehen:

Wohngruppe – für Kinder und Jugendliche mit hohem Betreuungsbedarf

Wohnheim – normaler Betreuungsbedarf, aber die Minderjährigen sind noch nicht selbstversorgungsfähig

betreutes Wohnen – für Jugendliche, die unter Anleitung in der Lage sind, sich selbst zu versorgen

organisierte Unterbringung – Flüchtlingsheim, gleich wie bei Erwachsenen

individuelle Unterbringung – private Unterkunft.

Im Jahr 2004 gab es von meiner Seite Kontakt zu bzw. Angebot für 135 Jugendliche, davon bei 57 Jugendlichen nur ein Kontakt, bei 78 mehrmalige Kontakte. In den unterschiedlichen Betreuungsformen sind derzeit in Tirol 44 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge untergebracht.

Im Bereich „Wohngruppe“ gibt es fünf Clearingplätze in der SOS Kinderdorf-Einrichtung in Salzburg und vier Plätze in Jugendwohlfahrtseinrichtungen (in Jugendwohlfahrtseinrichtungen sind darüber hinaus noch drei Jugendliche untergebracht, denen bereits Asyl gewährt wurde, die Kosten dieser Unterbringung trägt die Jugendwohlfahrt).

Im Bereich „Wohnheim“ stellt das BIWAK in Hall dreizehn Plätze zur Verfügung. Zur Zeit sind zehn Plätze besetzt.

Im Bereich „Betreutes Wohnen“ gibt es elf Plätze, fünf davon im Kinderheim Axams, fünf im Kolpinghaus Innsbruck und einen im Integrationshaus der Caritas. In diesem Segment gibt es auch eine Sonderform der Betreuung, die allerdings im selben Rahmen bleibt wie das Betreute Wohnen (Tagsatz € 37,-). Ein Jugendlicher wird durch die Jugendwohlfahrtseinrichtung „NETZ“ betreut. Derzeit sind in Axams sechs Jugendliche, im Kolpinghaus vier und im Integrationshaus zwei Jugendliche untergebracht.

In „organisierter Unterkunft“ sind derzeit drei Jugendliche untergebracht.

„Privat Untergebracht“ aber ohne jede Leistung aus der Grundversorgung ist ein Jugendlicher.

Das Angebot der Meldeadresse im Chill Out besteht zur Zeit für neun Jugendliche.

Flüchtlingsstelle Caritas Innsbruck

Zielgruppe

Das Beratungsangebot richtet sich an AsylwerberInnen, an subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte, „Rückkehrwillige“ Menschen, sowie Personen, die nicht abschiebbar sind.

Bereiche der Caritas Flüchtlingsstelle

Sozialberatung

Die allgemeine Sozialberatung umfasst primär Information, Beratung in sozialrechtlichen Fragen sowie in Belangen der AusländerInnenbeschäftigung. Dabei soll individuell und vertraulich Hilfestellung bei der Bewältigung von Krisen angeboten werden. Die allgemeine Sozialberatung ist erste Anlaufstelle und somit eingebettet in die weiteren Beratungsangebote der Flüchtlingsstelle der Caritas wie Rechtsberatung, Integrationsbegleitung von Asylberechtigten und die vorbereitende Beratung zur freiwilligen Rückkehr in das jeweilige Heimatland.

Die Beratung wird hauptsächlich in den Räumlichkeiten der Flüchtlingsstelle angeboten. Die bis Mai 2004 durchgeführte mobile Beratung der Caritas in den Flüchtlingsquartieren wurde mit Einführung der sogenannten 15a Vereinbarung, welche die Versorgung von AsylwerberInnen regelt, von der Betreuung durch Bedienstete der Landesflüchtlingskoordination abgelöst. Die zwischen Bund und Ländern getroffene Vereinbarung sieht eine Sozialbetreuung in allen Flüchtlingsheimen vor.

Als eindeutiger Schwerpunkt im zweiten Halbjahr 2004 kristallisierte sich die Arbeit mit Asylberechtigten heraus. Der Anteil dieser Beratungen lag ab Juli 2004 bei 37,5%, was u. a. auf die hohe Anerkennungsrate bei Personen tschechischer Volkszugehörigkeit zurückzuführen ist. Diese Zielgruppe zeichnet sich häufig durch massive Traumatisierung, Unkenntnis der deutschen Sprache, Orientierungslosigkeit und einer damit verbundenen Überforderung im Alltag aus. Um adäquat auf die Bedürfnisse dieser KlientInnen eingehen zu können, arbeitet die Caritas derzeit an einem Konzept zur Integrationsbegleitung.

Im vergangenen Jahr 2004 gab es insgesamt 2034 Beratungsgespräche mit 526 AsylwerberInnen und Asylberechtigten aus 41 verschiedenen Ländern.

Angebote der Sozialberatung

- Information und Beratung
- Hilfe bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen (Sozialhilfe- und Fremdenrecht)
- Beratung und – in Einzelfällen – Begleitung zu Ämtern und Behörden
- Integrationsbegleitung von Asylberechtigten
- vorbereitende Rückkehrberatung

- Gesprächsmöglichkeit
- Zusammenarbeit mit anderen Sozialeinrichtungen und Behörden

Rechtsberatung

Seit Juni 2002 bietet die Caritas Innsbruck Rechtsberatung für AsylwerberInnen in Tirol an. Dieses Projekt wird vom Europäischen Flüchtlingsfonds, dem Bundesministerium für Inneres, dem Land Tirol sowie der Caritas ko-finanziert.

Die Schwerpunkte der Rechtsberatung bilden rechtliche Beratung, Vertretung von AsylwerberInnen und subsidiär Schutzberechtigten, sowie länderspezifische Recherchen.

Im Rahmen eines Gesprächs über die Fluchtgründe, wenn möglich unter Beiziehung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin erfolgt die Entscheidung über die Intensität der rechtlichen Unterstützung, wobei die Kriterien dafür die Glaubwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der AsylwerberInnen sind.

Im Jahr 2004 suchten 295 Personen aus über 30 verschiedenen Ländern die Rechtsberatung auf, darunter waren auch 89 Familien.

Equal-Projekt „Job-Shop“

Im Rahmen der europäischen Gemeinschaftsinitiative „Equal“ nahm die Caritas Flüchtlingsstelle am Projekt „Job-Shop – AsylwerberInnen am Tiroler Arbeitsmarkt“ teil. Ziel des Projektes war, die Situation der AsylwerberInnen am Tiroler Arbeitsmarkt zu verbessern. Den AsylwerberInnen sollte während ihres Asylverfahrens die Gelegenheit gegeben werden, ihre Basisausbildung zu verbessern, sich sprachliche Fähigkeiten anzueignen (Deutschkurse) und vorhandene berufsspezifische Kenntnisse zu erweitern bzw. sich neue Kenntnisse anzueignen. Wie vom Europäischen Sozialfonds und dem BMWA vorgesehen, sollten sämtliche Tätigkeiten modellhaften Charakter für weitere Projekte haben.

Über eine Laufzeit von drei Jahren konnten insgesamt ca. 120 AsylwerberInnen an diesem Projekt teilnehmen. Voraussetzung war neben der persönlichen Bereitschaft die vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach § 19 AsylG für die Dauer des Verfahrens.

Was die Caritas Flüchtlingsstelle nicht anbietet:

- Überbrückungen mit Bargeld und Vorfinanzierungen jeglicher Art. Ausnahmen sind ÖBB-Tickets für AsylwerberInnen, die im

Verfahren zweiter Instanz persönlich am Unabhängigen Bundesasylsenat in Wien geladen sind.

- Vermittlung von Unterkünften für AsylwerberInnen
(Zuständigkeitsbereich der Flüchtlingskoordination des Landes)

Unsere Grenzen:

Aufgrund der engen, gesetzlichen Rahmenbedingungen, sowie der häufig negativen, öffentlichen Haltung gegenüber Flüchtlingen, stoßen wir

immer wieder an unsere Grenzen. Sei es bei der Vermittlung von AsylwerberInnen am Arbeitsmarkt oder bei der fast aussichtslosen Wohnungssuche für Asylberechtigte. Auch die Flüchtlinge stoßen an ihre Grenzen, wenn es heißt, mit € 40 monatlich auszukommen oder wenn sie sich nach diversen Vergehen zur Strafe zwei Wochen ohne jede Unterstützung durchschlagen sollen.

„Je ärmer - desto fremder!“

oder „*Die moralische Qualität der Gesellschaft kann man daran erkennen wie sie mit Fremden umgeht*“ (Simmel)

Katya Waldboth - Plattform HdS (Haus der Solidarität in Brixen, Südtirol)

Die Diskussion über Immigration und Asylrecht wird immer lauter, auch in Südtirol. Diskutiert wird im Wirtshaus gleich wie im Landhaus. Wie viel Unterstützung soll dem illegalen Drogenhändler zugestanden werden? Sollen unsere Rechte auch für die Einwanderer gelten oder uns nicht vielmehr vor ihnen schützen? Begriffe werden stark konnotiert und neue erfunden, wobei die meisten Medien ihren Schwerpunkt auf die massive Verbreitung ihrer Hetzkampagne legen und nicht auf die Information der Gesellschaft. Das wird sehr deutlich wenn nicht mehr vom Asylrecht die Rede ist, sondern über Asylmissbrauch diskutiert wird! AsylwerberInnen werden auf eine andere Ebene gestellt; der um Hilfe suchende Mensch wird zum Täter/zur Täterin. Die passive Haltung wird ein bewusster Akt. Die Assoziation eines Flüchtlings, der aus seinem Land vertrieben und verfolgt wird, wird die eines Fordernden, der in einem fremden Land Rechte verlangt. Und was fordern diese Menschen und Familien? Das Recht auf Leben, die Grundversorgung und Bildung; das Recht Mensch zu sein!

Um wie viele Menschen es sich dabei handelt und mit welchen Problemen sich ausländische BürgerInnen auseinandersetzen müssen weiß kaum jemand. Dieser Desinformation möchte ich mit diesem Artikel ein wenig entgegenwirken.

Der Begriff AusländerInnen umfasst all jene Personen, die keine italienische Staatsbürgerschaft besitzen. Sie können in drei Gruppen eingeteilt werden: AusländerInnen mit ständigem Wohnsitz in Südtirol, welche bei einem Meldeamt eingetragen sind; AusländerInnen, die sich nur vorübergehend mit einer Aufenthaltsgenehmigung hier aufhalten und AusländerInnen ohne Aufenthaltsgenehmigung.

Am 31. Dezember 2003 waren in Südtirol 19.185 Personen, das sind 4,1% der Bevölkerung, mit ausländischer Staatsangehörigkeit ansässig und bei ei-

nem Meldeamt eingetragen. Davon sind 9.965 Männer und 9.220 Frauen, die meisten sind Europäer aus Nicht-EU-Ländern. Die afrikanischen und asiatischen Einwanderer sind vorwiegend Männer, während die meisten Frauen aus Südamerika, Ungarn, Polen und Spanien kommen.¹

Die Autonome Provinz Bozen hat im Gegensatz zu anderen Regionen Italiens kein eigenes Einwanderungsgesetz und auch keine Novelle zum bestehenden nationalen Gesetz. Die Sozialpläne gelten als Bezugsbestimmungen auf der Landesebene und stellen folgende Prioritäten: Einrichtung einer Beobachtungs- und Beratungsstelle, Schaffung von Wohnmöglichkeiten in Arbeiterwohnheimen, sowie Öffentlichkeits- und Integrationsarbeit.

Das Asylrecht wird in der italienischen Verfassung bei Artikel 10, Absatz 3 rechtlich verankert und lautet: „Der Ausländer, der in seinem Lande an der tatsächlichen Ausübung der von der italienischen Verfassung gewährleisteten demokratischen Freiheiten behindert wird, genießt gemäß den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen das Asylrecht im Gebiet der Republik.“ Dieser Absatz wurde lange Zeit nicht angewandt; erst im Jahr 1997 beschloss das Kassationsgericht dessen sofortige Umsetzung. Der rechtliche Flüchtlingsstatus wurde hingegen 1954 von der Genfer Flüchtlingskonvention (1951) übernommen. Gewährt wird der Flüchtlingsstatus den Personen, die Opfer politischer Verfolgungen sind oder begründete Angst davor haben. Der Flüchtlingsstatus betrifft eine kleinere Zielgruppe als der Nach dem Vorverfahren werden die AsylbewerberInnen von der Asylbehörde des Innenministeriums in Rom angehört, die über die Anerkennung des Antrages befindet. Auf diese Beurteilung, die zu 95 % negativ ausfällt, warten die AsylbewerberInnen durchschnittlich 12-14 Monate.

Der Großteil der AntragstellerInnen kommt aus dem Irak, Kosovo, Türkei und Afghanistan. Im Jahre 2004 stellten ungefähr 60 Personen in Südtirol einen Asylantrag (Zahlen vom Sozialsprengel Bozen).

Asylsuchende sollten sofort nach Grenzüberschreitung oder Eintritt in Italien bei einer Polizeidienststelle oder Ausländerpolizei Asyl beantragen. Sie müssen sofort alle Papiere abgeben und ein „Interview“ geben. Dieses Interview wird in der jeweiligen Muttersprache aufgezeichnet. AsylwerberInnen müssen dabei ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie auf einer persönlichen Anhörung von der Zentralen Kommission für die Anerkennung des Flüchtlingsstatus reden wollen und dass sie finanzielle Unterstützung benötigen. Die Asylsuchenden haben das Recht in einem Aufnahmelager, einem „Identifikationszentrum“, bzw. Zentren für einen vorübergehenden Aufenthalt untergebracht zu werden und eine Unterstützung von ca. 20 € pro Tag für einen Zeitrahmen von 45 Tagen zu beantragen. Nach diesen 45 Tagen endet die staatliche Unterstützung und sie müssen sich an die jeweiligen sozialen Dienste und Organisationen wenden. In der Wartezeit auf den Bescheid des Asylantrages wird ihnen die medizinische Grundversorgung zugesprochen. Wird der Asylantrag abgelehnt kann die/der Asylsuchende mittels eines Anwalts/einer Anwältin, die/der z. B. von Organisationen wie der CIR (Consiglio Italiano per i Rifugiati = Italienischer Flüchtlingsrat) gestellt wird, innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung der Mitteilung beim regionalem Verwaltungsgericht Berufung einlegen. Ziel des Italienischen Flüchtlingsrates ist es Flüchtlingshilfsorganisationen, Vereine und Einzelpersonen zu koordinieren. Die Sensibilisierung der Meinung gehört genauso zu seinen Aufgaben wie die Beratung von Flüchtlingen. Berichten der CIR zufolge ist es fraglich ob die Flüchtlinge wirklich all ihre ohnehin schon spärlichen Rechte zugestanden bekommen, z. B. ob sie beim Interview alles in ihrer Muttersprache zu Protokoll geben können bzw. wie es um die Qualität der DolmetscherInnen bestimmt ist. Außerdem komme es bei der Auszahlung der Unterstützung täglich zu großen Problemen. Auch in Italien haben sich die lagerähnlichen Flüchtlingsheime, wie sie vor allem aus Deutschland und nun auch aus Österreich bekannt sind, erst in den letzten Jahren etabliert. Die AusländerInnen sollten nur so wenig Zeit wie möglich in einem *centro d'accoglienza* (Auffanglager/Abschiebelager) verbringen. Der Sozialsprengel Bozen führt ein Flüchtlingszentrum mit einem Kontingent von 45 Betten, das momentan ausgelastet ist. Zirka ein weiteres Dutzend stellt die Caritas, die in Südtirol die Anlaufstelle für Asylsuchende ist.

Die Schwierigkeiten Asylsuchender beginnen schon mit dem ersten Schritt, den sie in Italien machen: Wenige wissen, was Asyl bedeutet, die Traumata der oft monatelangen Flucht werden, wenn überhaupt beachtet, zu einer rein sachlichen Argu-

mentation. Die Menschen werden zu Aktennummern, die auf einen Bescheid warten, der zu einem großen Teil von der Willkür einzelner BeamtInnen abhängt. Das Reaktionsvermögen ist aufgrund des Nichtwissens und -kennens des hiesigen Systems fast gänzlich ausgeschaltet. Das Thema Asylpolitik war, ist und wird ein heikles Thema bleiben. Verdrängung ist keine Lösung, auch nicht eine momentane. Während sich die Politik immer mehr darum bemüht, die Festung Europa weiter aufzubauen und zu stabilisieren, indem über DNA - Analysen aller AsylbewerberInnen diskutiert wird und neue Abschiebelager gebaut werden, appelliere ich an den Verstand, auch des Menschen größte Errungenschaft genannt! Doch ist Mensch gleich Mensch? Hat jeder Mensch Recht? Wir haben einige Jahrhunderte lang für Menschenrechte gekämpft. Aber für welchen Menschen? Gibt es *den Mensch* überhaupt noch?

Wenn wir die Debatten rund um das Thema Asyl hören, sollten wir nie vergessen mit wem wir es hier zu tun haben und um wen es geht: um *den Mensch*! Wenn wir uns fragen was wir tun können und sollen, sollten wir vielleicht damit beginnen uns zu fragen wie wir ausländischen MitbürgerInnen begegnen. Sind sie wirklich so anders oder nicht vielmehr gleich wie wir? Unsere Existenz legitimiert sich durch ein Gegenüber und unsere Kultur definiert sich durch den Vergleich mit einer anderen. Asylgesetznovelle heißt immer, Definitionen finden, was wiederum bedeutet, dass neue Grenzen gesucht werden. Einerseits sollen dadurch Menschen eingegrenzt werden, doch hauptsächlich werden damit Menschen ausgegrenzt!

¹ Zahlen entnommen aus dem Informationsblatt Nr. 20, Juli 2004, *Ausländer in Südtirol 2003*, Landesinstitut für Statistik, Autonome Provinz Bozen-Südtirol.

Ohne Heimat sein heißt leiden.

Fjodor Michailowitsch Dostojewski

Fremde sind Freunde, die
man nur noch nicht
kennengelernt hat.

Unbekannter Autor

Ein Blick über die Grenzen Flüchtlingsarbeit in München

Mag^a. DSA Andrea Trenkwalder - Egger

REFUGIO München, eines der größten Beratungs- und Behandlungszentren für Flüchtlinge und Folteropfer in Deutschland, feierte 2004 sein zehnjähriges Bestehen. Seit 1994 finden Überlebende von Folter, Verfolgung und Krieg bei REFUGIO kompetente Hilfe bei der Linderung und Überwindung der Auswirkungen von extremen Gewalterfahrungen. Die MitarbeiterInnen von Refugio bieten psychotherapeutische Krisenintervention, Einzel-, Gruppen-, Paar- und Familientherapie sowie Kunst-, Körper- und Bewegungstherapie an. Neben der psychotherapeutischen Behandlung finden Betroffene Unterstützung durch SozialarbeiterInnen bei der sozialen Sicherung der Grundversorgung, die als Voraussetzung für den Therapieerfolg gilt. Ein großer Teil der Beratungen und Therapien werden mit Hilfe von DolmetscherInnen durchgeführt.

Im Jahr 2003 wurden in der Einrichtung 480 Opfer von Gewalt und Folter behandelt. Ebenso waren 680 Familienangehörige in die Betreuung mit einbezogen. Besondere Unterstützung erfuhren auch traumatisierte Flüchtlingskinder durch Spiel- und Kunsttherapie. Neben der Einzeltherapie konnten weitere 510 Kinder in Gruppen direkt in den Flüchtlingsunterkünften betreut werden.

REFUGIO München sieht sich der Genfer Konvention verpflichtet, die eine medizinische und psychosoziale Behandlung für traumatisierte Flüchtlinge fordert. Die MitarbeiterInnen arbeiten nach dem Grundsatz von Neutralität und Unparteilichkeit gegenüber religiösen, politischen, ethnischen und nationalen Gruppen.

Neben der Arbeit mit Flüchtlingen liegt ein weiterer Schwerpunkt der Einrichtung in der Information und Fortbildung für MultiplikatorInnen. Drei mal jährlich erscheint der REFUGIO Report. Dieser beinhaltet nicht nur Berichte und Informationen über die Arbeit von REFUGIO, sondern setzt sich auch jedesmal mit einem Schwerpunktthema aus der Flüchtlingsarbeit auseinander. Neben dem Report veröffentlicht Refugio noch regelmäßig Fachliteratur, die sich vor allem mit der Arbeit mit traumatisierten Menschen auseinandersetzt. Ausführliche Informationen über die Einrichtung finden sich auf ihrer Homepage. Ohne Frage ist REFUGIO ein absolutes Muss in einer Stadt, in der laut Bürgermeister Christian Ude 25.000 Flüchtlinge aus über 85 Ländern wohnen.

Der Tiroler Berufsverband der SozialarbeiterInnen gratuliert zum zehnjährigen Bestehen und wünscht auch weiterhin viel Erfolg.

Buchempfehlung: „Kulturen des Helfens“

DSA Monika Wallner - Artis Innsbruck

„Auf die Hilfe anderer angewiesen zu sein, ist keine anormale Situation, sondern der strukturelle Normalfall“ (Ziegler, 2004, S. 39). Die Idee zur Entstehung des Heftes „Kulturen des Helfens“ der Österreichischen Zeitschrift für Soziologie geht auch auf die letzte Bundestagung Dipl. SozialarbeiterInnen in Innsbruck zurück.

In acht Beiträgen diskutieren die Autoren auf theoretischer und empirischer Ebene unterschiedliche Aspekte des Helfens als kulturelle Praktiken und die damit verbundenen Konfliktzonen. Mit dem Begriff „Kulturen des Helfens“ wird versucht, eine Abgrenzung von einer romantisch-naturhaften Perspektive gegenüber der sozialen Praxis herzustellen.

Die Autoren verstehen darunter einerseits alltagspraktische und sozial anerkannte Vorstellungen von Verantwortung und Verpflichtung gegenüber den Hilfebedürftigen und andererseits individuelle und gesellschaftlich organisierte Praktiken der Fürsorge- und Dienstleistungsarbeit, in denen sich diese Vorstellungen realisieren. Helfen wird als symbolisches, soziales und materielles Moment moderner

Gesellschaftlichkeit und nicht als deren schöngeistig-ideale Zugabe thematisiert.

Für InteressentInnen gibt es die Möglichkeit, das Heft zu einem reduzierten Preis von € 13 direkt über folgende Adresse zu beziehen:

Österreichische Zeitschrift für Soziologie, c/o Meinrad Ziegler, Institut für Soziologie an der Universität Linz, Altenbergerstraße 69, A- 4040 Linz, eMail: meinrad.ziegler@jku.at

Literaturangabe: Österreichische Gesellschaft für Soziologie (Hrsg.): Kulturen des Helfens. 29. Jahrgang. Heft 2/2004. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wien.

Mag.^a Gisela Wurm
DDr. Erwin Niederwieser
Gerhard Reheis
Abgeordnete zum Nationalrat

An die
Präsidentin und Präsidenten
des Nationalrates

Im Hause

Innsbruck, 2004-12-03

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Herren Präsidenten!

Die unterfertigten Abgeordneten überreichen im Sinne des § 100 Abs. 1 Ziffer 1 GOG des Nationalrates nachstehende

P E T I T I O N

betreffend

Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen

Der Österreichische Berufsverband der SozialarbeiterInnen setzt sich seit vielen Jahren für ein einheitliches Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen ein.

Ein einheitliches Berufsgesetz sichert die notwendige Qualität, die sich im Spannungsfeld von Professionsethik und ökonomischer Effizienz bewegt. Mit dem Übergang der Ausbildung von den Akademien für Sozialarbeit, hin zur Fachhochschulausbildung wurde ein wichtiger bildungspolitischer Schritt in diese Richtung vollzogen.

Eine Regelung durch ein Berufsgesetz wird notwendig um sicher zu stellen, dass komplexe soziale Problemlagen von professionell ausgebildeten Personen bearbeitet werden.

Aufgrund der mittlerweile zahlreichen privatwirtschaftlich organisierten Kurse, Seminare, workshops (wie Lebens- und Sozialberater, Coaching, Mediation usw.) drängen vermehrt Personen ohne umfassende Grundausbildung in den Bereich der sozialen Arbeit.

Professionelle Sozialarbeit setzt voraus, dass die Ausbildung wissenschaftlich reflektiertes Fachwissen umfasst und durch Forschungsprozesse ständig upgedatet wird. Die österreichische Bevölkerung hat ein Recht darauf, auf best ausgebildete und kompetente ProfessionalistInnen in der Sozialarbeit vertrauen zu können.

Es darf mit Recht behauptet werden, dass Personen ohne fachliche Grundausbildung nicht befähigt sind, einen effektiven Beitrag in der professionellen Sozialarbeit zu leisten.

In den nächsten 10 Jahren ist damit zu rechnen, dass rund 50.000 neue Arbeitsplätze im Bereich der Sozialen Arbeit entstehen (Prognose des BMWA, Standard vom 22.10.2003).

Im Jahr 1997 wurde vom Österreichischen Bundesverband Diplomierter SozialarbeiterInnen (ÖBDS) der Beschluss gefasst, den Berufsgesetzentwurf als bundeseinheitliche Regelung anzustreben.

Eine wichtige Voraussetzung für die Schaffung eines einheitlichen Berufsgesetzes für SozialarbeiterInnen ist die Etablierung des Grundsatzkompetenztatbestandes „Sozialarbeit“ in der Verfassung. Dazu wäre eine Änderung des **Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG** notwendig. In den Art. 10 müsste eingefügt werden: **Angelegenheiten der SozialarbeiterInnen, so weit es sich nicht um Fürsorgemaßnahmen handelt, die von Gemeinden im Rahmen ihres örtlichen Wirkungsbereiches besorgt werden können.**

Ein diesbezügliches Antragsschreiben des ÖBDS im Oktober 2001 an das Bundeskanzleramt blieb bedauerlicherweise unbeantwortet. Im Februar 2002 erging ein weiteres Schreiben des ÖBDS an das Bundeskanzleramt mit Unterstützung von LH Dr. Pühringer. Die Antwort aus dem Bundeskanzleramt erfolgte im April 2002, führte allerdings zu keiner wirklichen Klärung der Sachlage.

Bisher unterstützen folgende Landeshauptleute die Anliegen des ÖBDS: LH Pühringer, LH Klasnik, LH Pröll, LH Schausberger. ÖGB Vorsitzender Fritz Verzetnitsch sandte am 13.1.2004 ein Unterstützungsschreiben an Bundeskanzler Schüssel.

Um die Sicherung des Berufsschutzes für SozialarbeiterInnen in der Zukunft zu gewährleisten und eine Qualitätssicherung zu garantieren, ist die Schaffung eines einheitlichen Berufsgesetzes für SozialarbeiterInnen dringend notwendig. Wir ersuchen daher um Unterstützung dieses Anliegens und um geschäftsordnungsmäßige Behandlung.

Gisela Wurm

Erwin Niederwieser

Gerhard Reheis

Das Letzte für SIT67

(SCHLUSSWORT)

Das letzte Wort...

... diesmal liegt es an mir als Koordinatorin dieser Ausgabe einen Abschluss zu finden. Abgesehen davon, dass es vermutlich prinzipiell sehr spannend ist, die Koordination für eine Zeitung zu übernehmen, habe ich die Arbeit an dieser Ausgabe insbesondere durch die Auseinandersetzung mit dem gewählten Thema ASYL sehr intensiv erlebt: Inhaltlich ein sehr breites, interessantes Thema – für die Betroffenen selber schlichtweg oft nur eine weitere Katastrophe in ihrem Leben; viele sehr professionell arbeitende und engagierte Menschen, die versuchen, Flüchtlingen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und ihnen in der Praxis aber oft nicht einmal das einfache Überleben sichern können; eine zum Teil ignorante und menschenverachtende Gesetzgebung und Durchführung.

Neben den legislativen Rahmenbedingungen stieß ich bei dieser Auseinandersetzung auf viele weitere Grenzen und Spannungsfelder: Verschiedene Menschenbilder und daraus resultierend unterschiedliche Standpunkte und Herangehensweisen; Informationen, die zurückgehalten werden; Strukturen und Hierarchien, welche professionelle Sozialarbeit behindern können; Einrichtungen, die unter Druck geraten, wenn sie sich für die Verbesserungen von Bedingungen für Betroffene einsetzen; und nicht zuletzt die Grenzen meiner ehrenamtlichen Arbeit im Redaktionsteam – die fehlenden zeitlichen Ressourcen, um den Anforderungen und den eigenen Ansprüchen gerecht werden zu können.

Ich möchte mich bei allen bedanken, die es durch ihre Beiträge ermöglicht haben, dass wir vom Berufsverband durch diese Ausgabe unserer Zeitung einen Beitrag zur Auseinandersetzung mit dem Thema ASYL und den betroffenen Menschen leisten können.

Und es ist mir ein großes Anliegen zu betonen, dass die Vernetzung der MitarbeiterInnen, die an der Basis arbeiten, für mich eine absolute Notwendigkeit darstellt, um gute und professionelle Sozialarbeit machen zu können; auch – aber nicht nur – in diesem Handlungsfeld.

DSA Magdalena Melcher

Geplantes Thema für die nächste Ausgabe:

SozialarbeiterInnenausbildung im Wandel

Beiträge willkommen - auch Leserbriefe, Buchrezensionen, Seminararbeiten

Für die namentlich gekennzeichneten Beiträge sind die AutorInnen verantwortlich. Diese Beiträge decken sich nicht unbedingt mit der Meinung des TBDS. Die AutorInnen und Einreichenden, soweit sie Rechte an den Beiträgen haben, stimmen einer möglichen Weiterveröffentlichung durch den TBDS mit Nennung der Quellen zu.

Die Übernahme von Artikeln usw. aus dem SIT in andere Zeitschriften, Bücher und sonstige Publikationen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Herausgeber und der Zusendung eines Belegexemplares.